



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den Obmann
Gemeindeverband der Musikschule
Waidhofen/Ybbstal
Oberer Stadtplatz 28
3340 Waidhofen/Ybbs

IVW3-GVF-4030101/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-12225	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug		(0 27 42) 9005	
		Bearbeitung	Durchwahl	Datum
		Mag. Andreas Auer	13838	29. August 2025
		Stefan Tatzber, LL.M. BSc	12578	
		Gerald Gieler	12553	
		Simon Wese	12554	
Florian Wögerer	12581			

Betrifft
Gemeindeverband der Musikschule Waidhofen/Ybbstal,
Magistrat Waidhofen/Ybbs;
Gebarungseinschau;

Mit Telefonat vom 3. Juli 2025 wurde seitens des Obmanns des Gemeindeverbandes der Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde von Mängeln in der Gebarung in Kenntnis gesetzt und um Durchführung einer Gebarungseinschau ersucht.

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 31 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes in Verbindung mit § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an die Verbandsversammlung übermittelt.

Gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz gelten nach Maßgabe des Abs. 2

- das III. Hauptstück der NÖ GO 1973 über die Gemeindewirtschaft mit Ausnahme des § 71, des § 72b, des § 82 Abs. 2 letzter Satz und der Bestimmungen über die Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen in den §§ 73 Abs. 1 und 2 sowie 83 Abs. 5 und

- die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015),
sinngemäß,

soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird. Ferner hat der Verband seine eigene Satzung, Fassung vom 1.1.2016, LGBl. Nr. 98/2016, anzuwenden.

Bei der Gebarungseinschau stellte neben dem Personalwesen, der Bereich „Kassen- und Buchführung“ den Schwerpunkt dar. Der Prüfungsplan beinhaltete Stichprobenkontrollen in den Bereichen Dienstrecht (inkl. Dienstverträge und Abrechnungen), sowie Haushaltsrecht, mit Zahlungsströmen (Überweisungen, Barabhebung, -einzahlungen), Zeichnungsordnung, Belege, Beschlüsse, Anordnungsbefugnis, Honorarabrechnungen und weitere lokal bekanntwerdende Auffälligkeiten sofern diese Kassen- und Buchführung betreffen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebarungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung und Prüfung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten nur stichprobenweise (und keineswegs vollständig) erfolgte. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ eingestuft werden, vielmehr muss aufgrund der Erhebungen seitens der Prüfer sogar vom Gegenteil ausgegangen werden, da auch keine vollständige Buchhaltung vorlag.

Einleitung

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musikschule Waidhofen/Ybbstal“ und hat seinen Sitz in Waidhofen an der Ybbs. Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an: Waidhofen an der Ybbs, Ybbsitz, Hollenstein an der Ybbs, St. Georgen am Reith und Opponitz.

Entsprechend der Satzung obliegt dem Gemeindeverband aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „Musikschule Waidhofen/Ybbstal“. Unterrichtet wird in der

Hauptanstalt der Musikschule Waidhofen/Ybbstal, die sich in der Stadt Waidhofen an der Ybbs befindet sowie in den Außenstellen in Ybbsitz, in Hollenstein an der Ybbs, in St. Georgen am Reith und in Opponitz. Der Sachaufwand für die Hauptanstalt und die Außenstellen wird jeweils von der Gemeinde getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist. Entsprechend § 9 der Satzung obliegt dem Leiter der Musikschule auch die Amtsleitung des Gemeindeverbandes und wird im Folgenden als „Amtsleiter“ bezeichnet.

Die Prüfung fand in der Hauptanstalt statt.

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahme, als auch eine Niederschrift über die allgemeinen Feststellungen mit [REDACTED] sowie auch mit dem [REDACTED] des Gemeindeverbandes verfasst und von diesen korrektur gelesen. Die [REDACTED] unterfertigte beide Niederschriften nicht. Der [REDACTED] nur den seinen Aussagen betreffenden Teil der Niederschrift.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise Feststellungen mehrfach angeführt werden, dies ist aufgrund der umfangreichen und überschneidenden Sachverhalte notwendig, es dient zur klaren Darstellung der unterschiedlichen Perspektiven. Sind in diesem Bericht negative Beträge angeführt, handelt es sich jedenfalls um Auszahlungen.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche:

Teilbereich A: Dienstrecht

1. Dienstpostenplan
2. Personalaktenführung
3. Bemerkungen zur Einhaltung organisationsrechtlicher Bestimmungen
 - 3.1. Protokollführung bei Sitzungen der Kollegialorgane des Gemeindeverbandes
 - 3.2. Beschlussfassung im Verbandsvorstand
 - 3.3. Zuständigkeit für die Aufnahme von Dienstverhältnissen
 - 3.4. Anordnung von Mittelverwendungen bei Bezugszahlungen
4. Dienstverhältnisse der Gemeindeverbandsbediensteten
 - 4.1. Aufnahme in ein Dienstverhältnis
 - 4.2. Einstufung
 - 4.3. Einreihung in die Entlohnungsgruppen
 - 4.4. Formale Dienstvertragsgestaltung
 - 4.5. Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen
 - 4.6. Änderung von Dienstverträgen
 - 4.6.1. Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse
 - 4.6.2. Änderung des Beschäftigungsausmaßes
 - 4.7. Einverständliche Lösung von Dienstverhältnissen
5. Dienstreiseaufträge und Abrechnung von Reisegebühren

Teilbereich B: Organisations- und Haushaltsrecht

6. Kassenführung
 - 6.1. Kassenbestandsaufnahme
 - 6.1.1. Aufnahme der Bestände
 - 6.1.2. Prüfung am 13. März 2024
 - 6.1.3. Aufbewahrung der Barmittel
 - 6.1.4. Zahlwege / Unterschriftenprobenblätter
 - 6.1.5. Weitere Geldwerte
 - 6.1.6. Monatlicher Kassenabschluss
 - 6.2. Aufzeichnung der Bar- und Girobewegungen
 - 6.2.1. Erfassung der Barkasse
 - 6.2.2. Bareinzahlungen am Girokonto
 - 6.2.3. Bargeldtransaktionen - Einnahmen
 - 6.2.4. Barauszahlung vom Girokonto
 - 6.2.5. Aufstellung von Honorar - Auszahlungen
 - 6.2.6. Weitere Giroauszahlungen an verbandsnahestehende Personen
 - 6.2.7. Honorarnote Kunstfach
 - 6.2.8. Kleinere Anschaffungen und Postgebühren
 - 6.2.9. Rechtsansicht
7. Haushaltsführung
 - 7.1. Belege und Anordnung
 - 7.2. Überschreitung von Konten, Einhaltung des Voranschlages
8. Weitere Feststellungen
 - 8.1. Gastronomie-Rechnungen
 - 8.1.1. Rechnungen Firma Gastronomie A
 - 8.1.2. Gastronomierechnungen weiterer Firmen
 - 8.2. Verkauf von Vermögenswerten
 - 8.3. Barauszahlungen Ybbsitz
 - 8.4. Rückvergütung einer Rechnung
 - 8.5. Tankrechnung mit Gutscheinkauf
 - 8.6. Waidhofner Einkaufsgutscheine
 - 8.7. Nächtigungsrechnungen
9. Anmerkungen zur Gebarung
10. Innere und allgemeine Organisation
 - 10.1. Organbestellungen
 - 10.2. Innere Organisation
11. Abschliessend

Teilbereich A: Dienstrecht

1. Dienstpostenplan

Aus dem Dienstpostenplan des Voranschlags (VA) für das Haushaltsjahr 2025 ergeben sich 28,21 Dienstposten im musik- und kunstpädagogischen Dienst, darunter auch der Dienstposten der Musikschulleitung (Amtsleitung). Hinzu kommen noch 2 Dienstposten im Bereich der Verwaltung. Insgesamt sind im Dienstpostenplan des Gemeindeverbandes Musikschule Waidhofen/Ybbstal somit 30,21 Dienstposten vorhanden.

2. Personalaktenführung

Über die Bediensteten, die ein Dienstverhältnis zum Gemeindeverband haben, werden Personalakte geführt (es wird jedoch auch auf Punkt 6.2.5. verwiesen).

In den Personalakten fehlen manchmal Ablichtungen von relevanten Zeugnissen (z.B. Ausbildungszeugnisse und Dienstzeugnisse) der Bediensteten. Teilweise befinden sich in den Personalakten (Kopien der) Auszüge aus Sitzungsprotokollen des Verbandsvorstandes, die im Zusammenhang mit dem Abschluss (oder der Abänderung) von Dienstverträgen stehen. Einige der erforderlichen Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind jedoch weder im jeweiligen Personalakt noch im abgelegten Sitzungsprotokoll auffindbar. Einzig in einem bei der Stadt Waidhofen an der Ybbs geführten parallelen Personalakt finden sich Anträge für Verbandsvorstandssitzungen, deren Beschluss nur teilweise dokumentiert und gefertigt wurde.

Für das jeweilige Dienstverhältnis relevante Urkunden und rechtlich bedeutsame Schriftstücke sind in einem beim Gemeindeverband geführten Personalakt gesammelt aufzubewahren.

3. Bemerkungen zur Einhaltung organisationsrechtlicher Bestimmungen

3.1. Protokollführung bei Sitzungen der Kollegialorgane des Gemeindeverbandes
Gemäß § 14 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz i.V.m. § 53 Abs. 1 Z 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) hat das Sitzungsprotokoll alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu

enthalten. Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen.

Die Protokolle der am selben Tag stattfindenden Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes wurden öfters in einem gemeinsamen Dokument geführt. Aus den Sitzungsprotokollen ergibt sich zwar der wesentliche Sitzungsverlauf; die gestellten Anträge und diesbezüglich gefassten Beschlüsse sind in diesen jedoch öfters nicht ersichtlich bzw. werden nicht gemeinsam mit dem übrigen Sitzungsprotokoll aufbewahrt. Hierdurch wird den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz i.V.m. § 53 NÖ GO 1973 nicht Genüge getan, handelt es sich bei einem Sitzungsprotokoll doch um ein gesammeltes Dokument.

Im Protokoll der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 18. Oktober 2016 wurde in Bezug auf den ehemaligen Leiter unter den Stichworten: „Verlängerung des Dienstvertrages“ die Verlängerung einstimmig beschlossen. Tatsächlich scheint mit diesem Beschluss die Verlängerung der Betrauung mit dem Funktionsdienstposten der Musikschulleitung (§ 46e Abs. 6 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG)) intendiert gewesen zu sein, zumal der betroffene Bedienstete sich zu diesem Zeitpunkt ohnehin in einem unbefristeten Dienstverhältnis befand. Das Vorliegen eines unbefristeten Dienstverhältnisses ergibt sich aus einem Antrag und Beschlussvermerk zum Sitzungsprotokoll der Sitzung des Verbandsvorstandes vom 10. Juni 2014. Der Antrag und Beschlussvermerk, welcher auf Tagesordnungspunkt 1 dieser Sitzung Bezug nimmt, findet im Sitzungsprotokoll selbst keine Erwähnung. Anzumerken ist, dass die Tagesordnungspunkte der Verbandsvorstandssitzung mit den Nummern 5 bis 7 nummeriert wurden. Die Nummern 1 bis 4 bezogen sich auf die unmittelbar davor stattgefundene Sitzung der Verbandsversammlung, die in einem Dokument mit dem Sitzungsprotokoll des Verbandsvorstandes protokolliert wurde. Wann genau die Aufnahme in das betroffene Dienstverhältnis beschlossen wurde, ist somit aufgrund des Sitzungsprotokolls nicht nachvollziehbar.

Am 26. April 2017 fand offenbar sowohl eine Sitzung der Verbandsversammlung als auch des Verbandsvorstandes statt. In Bezug auf diese Sitzungen sind Anträge auffindbar, die einerseits in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung fallen (Änderung des Voranschlages (Dienstpostenplanes)) und andererseits in den Zuständigkeitsbereich des

Verbandsvorstandes (vermeintlicher Abschluss eines (befristeten) Sondervertrags mit [REDACTED]). Eine Beurkundung dieser Beschlüsse – um eine nachträgliche Nachvollziehbarkeit der Beschlussfassung durch die zuständigen Organe zu gewährleisten – ist jedoch nicht ersichtlich bzw. wurde kein Sitzungsprotokoll der Sitzung des Verbandsvorstandes aufgefunden, sondern lediglich ein Sitzungsprotokoll der Verbandsversammlung.

Bei der Protokollführung der Kollegialorgane des Gemeindeverbandes ist darauf zu achten, dass Sitzungsprotokolle auch alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind voneinander hinreichend klar zu trennen und haben jeweils für sich die gesetzlich vorgesehenen Mindestinhalte aufzuweisen.

Überdies ist auf eine präzise Protokollierung von Beschlüssen besonders Bedacht zu nehmen. Nach dessen Erstellung ist das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen und in einem Dokument aufzubewahren.

Die Beschlussfassung bzw. Beschlussdokumentation betreffend (vermeintliche) dienstrechtliche Verfügungen des Verbandsvorstandes – z.B. in dessen Sitzung vom 26. April 2017 – wären zu überprüfen bzw. allenfalls im Verbandsvorstand zu behandeln. Überdies wird eine Überprüfung der Beschlüsse aller dienstrechtlichen Maßnahmen empfohlen.

3.2. Beschlussfassung im Verbandsvorstand

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2019 wurden vom ehemaligen Leiter zwei „Anträge“ (Anpassung von Dienstverträgen) für einen „Umlaufbeschluss“ des Verbandsvorstandes ausgesandt. Eine „Beschlussfassung“ hierzu ist nicht dokumentiert. Einer der „Anträge“ (für den genannten „Umlaufbeschluss“) enthielt eine außerordentliche Vorrückung gemäß § 18a Abs. 1 lit. a GVBG sowie die Erhöhung einer sondervertraglich gewährten Zuzahlung zum Monatsentgelt für [REDACTED].

Im NÖ Gemeindeverbandsgesetz in der Fassung LGBl. Nr. 19/2019 war eine Beschlussfassung im Umlaufweg nicht vorgesehen und war eine solche somit auch nicht

zulässig. Eine entsprechende Regelung wurde für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse erst später (nämlich mit dem Landesgesetz, LGBl. Nr. 34/2020) eingeführt.

Abgesehen davon ist gegenständlich nicht nachvollziehbar, ob bzw. wie sich die Mitglieder des Verbandsvorstandes zur genannten E-Mail mit den „Anträgen“ für den „Umlaufbeschluss“ äußerten („Zustimmung“ bzw. „Ablehnung“).

Umlaufbeschlüsse des Verbandsvorstandes sind – sofern keine außergewöhnlichen Verhältnisse herrschen – zu unterlassen. Sollten außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, so sind für eine Beschlussfassung im Umlaufweg insbesondere die Bestimmungen des § 9 Abs. 8 NÖ Gemeindeverbandsgesetz zu beachten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 NÖ Gemeindeverbandsgesetz kann eine Beschlussfassung des Verbandsvorstandes als Alternative im Weg einer Videokonferenz vorgenommen werden. Faktisch bereits umgesetzte, aber nicht durch Beschluss des Verbandsvorstandes gedeckte, dienstrechtliche Maßnahmen wären vom Verbandsvorstand zu behandeln.

3.3. Zuständigkeit für die Aufnahme von Dienstverhältnissen

Gemäß § 9 Abs. 5 Z 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz obliegt die Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter dem Verbandsvorstand. Daraus ergibt sich zudem, dass auch der Eingriff in unbefristete Dienstverträge (Abänderungen) dem Verbandsvorstand obliegt. Aufgrund von § 10 Abs. 2 Z 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz obliegt dem Obmann die Aufnahme und einverständliche Lösung befristeter Dienstverträge und in diesem Zusammenhang auch ein Eingriff in einen befristeten Dienstvertrag.

Ein Bediensteter wurde mit [REDACTED] befristet bis zum Ende des Schuljahres [REDACTED] aufgenommen. Eine diesbezügliche Verfügung des Obmannes vor Aufnahme des Dienstverhältnisses ist im Personalakt nicht ersichtlich. Über die befristete Aufnahme wurde in der Sitzung des Verbandsvorstandes vom [REDACTED] ein Beschluss gefasst; dies obwohl aufgrund der Befristung die Zuständigkeit des Obmannes gesetzlich vorgesehen gewesen wäre.

Mit [REDACTED] wurde ein Bediensteter als Karenzvertretung aufgenommen. Diese befristete Aufnahme wurde jedoch vom Verbandsvorstand (erst) am [REDACTED] beschlossen. Eine ähnliche Vorgehensweise findet sich bei einer Dienstnehmerin wieder, deren befristetes Dienstverhältnis mit [REDACTED] begründet wurde und bis [REDACTED] dauerte, jedoch (möglicherweise aufgrund von § 46j Abs. 3 GVBG) erst mit Wirkung vom [REDACTED] in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt wurde. Der Beschluss für die ursprüngliche Begründung des befristeten Dienstverhältnisses wurde vom Verbandsvorstand am [REDACTED] gefasst. Aufgrund der Befristung der erwähnten Dienstverhältnisse war zunächst die Zuständigkeit des Obmannes gegeben. Verfügungen des Obmannes über den Abschluss der erwähnten befristeten Dienstverhältnisse sind in den Personalakten nicht nachvollziehbar dokumentiert (wenngleich der Obmann laut Sitzungsprotokoll bei der Beschlussfassung vom [REDACTED] [REDACTED] in der Sitzung des (unzuständigen) Verbandsvorstandes der Aufnahme zustimmte).

In diesem Zusammenhang ist zudem von Bedeutung, dass gemäß § 4 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014 (mit Ausnahme von Musikschullehrkräften, die nur zur Vertretung aufgenommen werden,) ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, auf bestimmte Zeit einmal verlängert werden kann. Diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

Bei der Aufnahme von Bediensteten sind die Zuständigkeitsregelungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes einzuhalten. Dienstrechtliche Verfügungen des Obmannes sind im jeweiligen Personalakt nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.4. Anordnung von Mittelverwendungen bei Bezugszahlungen

Die Auszahlungsanordnungen der Bezüge der Bediensteten des Gemeindeverbandes wurden nicht durch den Obmann oder eine anordnungsbefugte Person unterfertigt: Laut Angaben der Gemeindeverbandsverwaltung werde vor der Bezugsauszahlung ein Gespräch der Amtsleitung mit [REDACTED] geführt. Bei diesem werde das Ausmaß der Lehrtätigkeit nachvollzogen und werde das entsprechende Beschäftigungsausmaß der Bezugsauszahlung zugrunde gelegt. Dies

erfolge laut Informationen der Gemeindeverbandsverwaltung ohne Rücksprache mit dem Obmann oder dem Verbandsvorstand. Die Mittelverwendungen würden nicht von einer zweiten Person geprüft und angeordnet, sondern von [REDACTED] ohne Weiteres durchgeführt.

Die Mittelverwendungen des Gemeindeverbandes müssen vom Obmann bzw. einer von ihm hierzu (genau festgelegter Fall) schriftlich ermächtigten Person schriftlich angeordnet werden (vgl. auch § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz i.V.m. § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973). Eine schriftliche Übertragung der Anordnungsbefugnis des Obmannes auf [REDACTED] konnte nicht vorgelegt werden und eine solche schriftliche Ermächtigung ist bei der Gemeindeverbandsverwaltung auch nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen dieses Berichts (im Speziellen Punkt 7.) verwiesen.

Seitens des Gemeindeverbandes wurde bekannt gegeben, dass davon ausgegangen worden sei, dass Anordnungsbefugnisse seit der Gründung des Verbandes schon vorgelegen seien und die entsprechenden Ermächtigungen erfolgen werden.

Mittelverwendungen (z.B. Bezugsauszahlungen) sind zukünftig vom Obmann bzw. einer anordnungsbefugten Person vorab schriftlich anzuordnen. Hierbei ist auf die Unvereinbarkeit der Anordnungsbefugnis mit der Leistung von Zahlungen Rücksicht zu nehmen (§ 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 NÖ GO 1973).

4. DIENSTVERHÄLTNISSE DER GEMEINDEVERBANDBEDIENSTETEN

4.1. Aufnahme in ein Dienstverhältnis

In der Sitzung des Verbandsvorstandes vom [REDACTED] wird erwähnt, dass die Karenzvertretung einer Bediensteten durch eine andere Musikschullehrkraft mit [REDACTED] (aufgrund der Rückkehr der Vertretenen) ende. Ein Personalakt über das Dienstverhältnis des ehemaligen Vertreters existiert nicht. Ebenso wenig scheint dieser am Lohnkonto für das Jahr [REDACTED] auf. Inwiefern mit der Karenzvertretung ein Vertrag geschlossen wurde und welchen Inhalt dieser Vertrag hatte, kann seitens der Aufsichtsbehörde (mangels schriftlicher Dokumentation) nicht festgestellt werden (siehe hierzu auch Punkt 6.2.5. dieses Berichts).

Sofern mit der betroffenen Person Y ein echtes Dienstverhältnis eingegangen worden ist, wären auf dieses die einschlägigen Bestimmungen des GVBG bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014 (vgl. § 46 Abs. 1 GVBG) anzuwenden gewesen.

Überdies wäre eine korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung eines allfälligen Dienstverhältnisses vorzunehmen gewesen. Wie sich aus der Buchhaltung des Gemeindeverbandes ergibt, legte der Vertreter hingegen Honorarnoten über seine Lehrtätigkeiten vor, die Barauszahlungen nach sich zogen (siehe z. B. Punkt 6.2).

Beim Abschluss von (Dienst-)Verträgen durch den Gemeindeverband sind einschlägige gesetzliche Regelungen (z.B. Dienstrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht) einzuhalten.

4.2. Einstufung

Der ehemalige Leiter, der ein Diplomstudium der Instrumental- und Gesangspädagogik – Violine (Regelstudiendauer: 12 Semester) an der Hochschule für darstellende Kunst in Wien sowie Teilabschlüsse (Lehrbefähigungszeugnisse) absolvierte, wurde richtigerweise in der Entlohnungsgruppe ms1 eingereiht. Bei diesem wurden im Zuge der Stichtagsberechnung für Studien am Franz Schubert Konservatorium für Musik und darstellende Kunst in Wien sowie am „Konservatorium Stadt Wien“ 7 Jahre und 2 Monate angerechnet.

Gemäß § 46h Abs. 2 Z 7 GVBG ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Musikschullehrkraft Aufnahmeerfordernis gewesen ist, im Höchstausmaß der für die betreffende Studienrichtung bzw. den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer bei der Stichtagsberechnung zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist.

Sofern mehrere einschlägige Studien absolviert wurden, ist bei der Stichtagsberechnung gemäß § 46h Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Z. 7 GVBG nur jenes Studium anrechenbar, das Aufnahmeerfordernis gewesen ist. Vergleichbares gilt nach Auffassung der Aufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 2 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ

GBedG 2025), wonach eine Anrechnung von Studienzeiten (Mindeststudiendauer) zu erfolgen hat, wenn das zugrundeliegende Studium für die Verwendung (entsprechend der Anlage 1 zum NÖ GBedG 2025) als zwingende Vorbildung definiert ist, wobei ein Ausmaß von insgesamt 6 Jahren nicht überschritten werden darf.

Bei dem ehemaligen Leiter wurden überdies Vordienstzeiten gemäß § 46h Abs. 2 Z 1 GVBG angerechnet. Zeugnisse bzw. Nachweise über Vordienstzeiten als „Musikschullehrer/in“ von 1. Juli 1982 bis 31. August 1989 bzw. hinsichtlich eines Dienstverhältnisses von 1. September 1989 bis 31. Jänner 1990 wurden nicht aufgefunden und sind daher nicht nachvollziehbar.

Bei der Stichtagsberechnung sind Studien nur in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie für die Erreichung der Aufnahmeerfordernisse bzw. zwingenden Vorbildung erforderlich sind (Mindeststudiendauer). Die Stichtagsberechnungen im Gemeindeverband wären zu überprüfen und allfällige erforderliche Korrekturen wären den Bediensteten mittels Nachtrags zum Dienstvertrag mitzuteilen. Sofern anzurechnende Vordienstzeiten vorliegen, sind die Nachweise hierüber – ebenso wie Urkunden, die das Erfüllen von Aufnahmeerfordernissen belegen – im Personalakt zu dokumentieren.

4.3. Einreihung in die Entlohnungsgruppen

Ein Bediensteter (Person X) wurde in die Entlohnungsgruppe ms1 eingereiht. Im Personalakt befindet sich eine Mitteilung des Bediensteten, dass seine Abschlusszeugnisse verloren gegangen seien. Es befinden sich keine Zeugnisse, die zu einer Einreihung in die Entlohnungsgruppe ms1 führen, im Personalakt. Zwar befindet sich im Personalakt eine Bestätigung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien über den Abschluss eines künstlerischen aber nicht pädagogischen Studiums am Konservatorium der Stadt Wien. Jedoch reicht dieser Abschluss nicht als Aufnahmeerfordernis für die Entlohnungsgruppe ms1.

Mit der Person X wurde offenbar ein Sondervertrag geschlossen, der eine Aufzahlung auf das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe ms1, Entlohnungsstufe 19 vorsieht.

Gemäß § 46d Abs. 1 GVBG sind die Voraussetzungen für eine Einreihung eines Musikschullehrers in eine Entlohnungsgruppe ein freier Dienstposten im Dienstpostenplan des Gemeindeverbandes und die Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse (§ 46d Abs. 2 bis 5 GVBG).

Die Aufnahmeerfordernisse gemäß § 46d Abs. 2 bis 5 GVBG knüpfen in erster Linie an Studienabschlüsse an. Um eine gesetzeskonforme Einreihung vornehmen zu können, sind daher die entsprechenden Nachweise (z.B. Studienabschlusszeugnisse) zu prüfen (und im Personalakt zu dokumentieren (im Hinblick auf Neuaufnahmen siehe dazu auch § 9 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025)).

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann im Wege eines Sondervertrages allenfalls von der Erfüllung von Einreihungserfordernissen abgesehen werden.

Die Einreihung hat entsprechend der Erfüllung der jeweiligen Aufnahmeerfordernisse für einen Dienstzweig bzw. für eine Verwendung zu erfolgen. Belege für das Erfüllen dieser Voraussetzungen sind in den jeweiligen Personalakt aufzunehmen. Bei erfolgten Fehlern bei der Einreihung ist seitens des Gemeindeverbandes eine Richtigstellung zu initiieren. Sonderverträge sind gesetzlich nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen.

4.4. Formale Dienstvertragsgestaltung

Gemäß § 3 GVBG ist den Vertragsbediensteten unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Er hat unter anderem Bestimmungen darüber zu enthalten, ob Vertragsbedienstete während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden sollen (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung).

Bei [REDACTED] wurde im Dienstvertrag kein Beschäftigungsausmaß festgelegt.

Für Musikschullehrkräfte hat der Dienstvertrag unter anderem Bestimmungen über die Entlohnungsgruppe zu enthalten (vgl. § 4 Abs. 2 Z 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014).

Bei einem Dienstvertrag (Aufnahme mit [REDACTED]) wurde zwar ein Dienstzweig (Nr. 108 Musikschullehrer), jedoch keine Entlohnungsgruppe festgelegt.

Die Dienstverträge sind in Zukunft so auszufertigen, dass sie alle gesetzlich vorgesehenen Mindestbestandteile enthalten. Unvollständige ausgefertigte Dienstverträge wären zu ergänzen.

4.5. Gewährung von außerordentlichen Vorrückungen

[REDACTED] war im Dezember [REDACTED] laut Lohnkonto in der Entlohnungsstufe 13 eingestuft und rückte mit Wirkung vom [REDACTED] in die Entlohnungsstufe 18 vor.

Eine derartige gesetzliche Vorrückung um 5 Entlohnungsstufen ist im GVBG nicht vorgesehen (vgl. § 18 GVBG e contrario). Auch im Wege von außerordentlichen Vorrückungen gemäß § 18a Abs. 1 lit. a GVBG dürfen Vertragsbedienstete gemäß § 18a Abs. 2 GVBG mit entsprechendem Verbandsvorstandsbeschluss im jeweiligen Einzelfall nur um höchstens drei Entlohnungsstufen (pro Beschlussfassung) höher eingestuft werden. Eine Beschlussfassung des Verbandsvorstandes über diese dienstrechtliche Maßnahme ist (in den Sitzungsprotokollen des Verbandsvorstandes vom [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]) nicht ersichtlich.

Im Zuge der Schlussbesprechung wurde vom Obmann mitgeteilt, dass bereits eine Aufrollung der Gehaltsabrechnung statfinde und eine Rückzahlung verfolgt werde.

Für die im Lohnprogramm umgesetzte Auszahlung des Monatsentgelts in Höhe der Entlohnungsstufe 18 der Entlohnungsgruppe 6 ab dem [REDACTED] [REDACTED] ist keine rechtliche Grundlage erkennbar. Die Bezugsauszahlung an [REDACTED] wäre daher nach Ansicht der Aufsichtsbehörde (mangels Beschlusses bzw. Beschlüssen des Verbandsvorstandes) wieder um fünf Entlohnungsstufen zurückzustellen. Abgesehen davon wäre diesfalls die Rückforderung der zu Unrecht entrichteten Leistungen (Übergenüsse) gegenüber [REDACTED] unter

Bedachtnahme auf die dreijährige Verjährungsfrist anzustreben (vgl. § 17a Abs. 2 GVBG), zumal [REDACTED] die Auszahlung der Übergenüsse offenbar ohne zugrundeliegende Anordnung des Obmannes, laut ihrer Darstellung auf Anordnung [REDACTED] unter Hinweis der Obmann wäre mit Arbeitsleistung sehr zufrieden, selbst vornahm.

4.6. Änderung von Dienstverträgen

4.6.1. Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse

Das Dienstverhältnis mit der Person X, die ursprünglich bis zum Ende des Schuljahres [REDACTED] aufgenommen wurde, wurde um ein Schuljahr verlängert. Wenngleich eine Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses um (beinahe) ein Schuljahr aufgrund von § 4 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014 (einmalige Verlängerungsmöglichkeit um höchstens drei Monate) auch im Fall eines Sondervertrags fraglich erscheint, wurde gegenüber dem Bediensteten – anders als beschlossen – im ausgefertigten Nachtrag zum Dienstvertrag festgehalten, dass das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert werde. Es ergibt sich somit eine Diskrepanz zwischen dem Beschluss und der Erklärung gegenüber dem Bediensteten.

Bei der Verlängerung von befristeten Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit sind die gesetzlichen Beschränkungen (Anzahl und Dauer der Verlängerung(en) auf bestimmte Zeit) einzuhalten. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen (z.B. Ausfertigung von Abänderungen von (Dienst-)Verträgen durch den Verbandsvorstand) ist zukünftig auf die Übereinstimmung der Erklärung mit dem Beschlussinhalt zu achten.

4.6.2. Änderung des Beschäftigungsausmaßes

In den Dienstverträgen mehrerer Musikschullehrkräfte findet sich folgender Passus wieder: *„Das Beschäftigungsausmaß wird grundsätzlich jeweils mit Beginn des Schuljahres festgesetzt; eine Änderung der SchülerInnenzahl während des Schuljahres bewirkt eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes und des Monatsbezuges.“*

Laut Lohnkonto änderte sich das Beschäftigungsausmaß mehrerer Musikschullehrkräfte wiederkehrend (teilweise auch mehrmals im Schuljahr), ohne dass es diesbezüglich zu einem Nachtrag zum Dienstvertrag (Abänderung im Einvernehmen) gekommen ist oder eine dienstgeberseitige Reduktion des Beschäftigungsausmaßes gemäß § 46c Abs. 10

GVBG vom Verbandsvorstand beschlossen und im Personalakt nachvollziehbar dokumentiert wurde.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z. 6 Vertragsbedienstetengesetz 1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014 hat der Dienstvertrag Bestimmungen zu enthalten, in welchem Ausmaß der Vertragsbedienstete beschäftigt wird (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung). Eine (nicht nur vorübergehende) Änderung des Beschäftigungsausmaßes stellt einen Eingriff in den Dienstvertrag dar und bedarf daher – sofern keine nicht nur vorübergehende wesentliche Änderung des Arbeitsumfanges gemäß § 46c Abs. 10 GVBG vorliegt – einer einvernehmlichen Abänderung der bestehenden Vereinbarung durch einen Nachtrag zum Dienstvertrag (vgl. auch OGH 26.01.2018, 8 ObA 38/17x).

Zu einem Eingriff in das Beschäftigungsausmaß ist grundsätzlich jenes Organ des Gemeindevorstandes berufen, das den Dienstvertrag abgeschlossen hat. Allfällige Absprachen zwischen der jeweiligen Musikschullehrkraft und der Amtsleitung über eine Veränderung des Beschäftigungsausmaßes (z.B. beim Entfall von Unterrichtsstunden aufgrund von Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern im Laufe des Schuljahres) erfüllen nicht diese Voraussetzung. Überdies ist anzumerken, dass die Aufteilung der Jahresstunden gemäß § 46c Abs. 2 GVBG durch den Schulerhalter (Obmann des Musikschulverbandes) in Absprache mit der Musikschulleitung am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen ist (z.B. durch Stundenpläne). Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, so sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Bei der schriftlichen Festlegung von Änderungen während des Schuljahres ist lediglich eine andere Verteilung der vereinbarten Jahresstunden angesprochen. Eine Veränderung des vereinbarten Ausmaßes der Jahresstunden (Änderung des Beschäftigungsausmaßes) ist damit hingegen nicht umfasst. Im Gemeindeverband kam es teilweise zu mehreren unterjährigen Änderungen des Beschäftigungsausmaßes. Diesbezüglich ist ergänzend anzumerken, dass in § 46c Abs. 1 GVBG ein Jahresarbeitszeitmodell (und grundsätzlich keine Wochenbetrachtung) vorgesehen ist.

Über (nachhaltige) Änderungen des Beschäftigungsausmaßes ist seitens des Gemeindeverbandes bei unbefristeten Dienstverhältnissen durch Beschluss des Verbandsvorstandes bzw. bei befristeten Dienstverhältnissen durch den Obmann zu entscheiden. Mit Ausnahme der einseitigen Herabsetzung des

Beschäftigungsausmaßes gemäß § 46c Abs. 10 GVBG durch den Dienstgeber ist zudem die Zustimmung der jeweiligen Bediensteten erforderlich (Nachtrag zum Dienstvertrag).

4.7. Einverständliche Lösung von Dienstverhältnissen

Laut einer Meldung an die Sozialversicherung im Personalakt sowie dem Lohnprogramm wurde das Dienstverhältnis mit der Person X mit [REDACTED] beendet. Als Endigungsgrund wird eine einverständliche/einvernehmliche Lösung angeführt. Eine Auszahlung von Monatsbezügen im Wege der Personalverrechnung (Lohnkonto) erfolgt seit [REDACTED] nicht mehr.

Im Personalakt findet sich kein entsprechender Antrag bzw. keine Zustimmung des Bediensteten. Ebenso wenig ist in den Sitzungsprotokollen des Verbandsvorstandes vom [REDACTED] und [REDACTED] ein Beschluss über die einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses auffindbar. Seitens der Aufsichtsbehörde kann daher die einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses nicht nachvollzogen werden.

Sofern eine einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses mit Person X (unbefristetes Dienstverhältnis) seitens des Gemeindeverbandes angedacht war, hätte diese im Verbandsvorstand beschlossen werden müssen. Die einverständliche Lösung bedarf stets des Einverständnisses beider Dienstvertragsparteien. Diese Angelegenheit wäre vom Verbandsvorstand ehestmöglich zu behandeln.

5. DIENSTREISEAUFTRÄGE UND ABRECHNUNG VON REISEGEBÜHREN

In einem Beschluss des Verbandsvorstandes vom 27. Juni 2007 wird eine Regelung über Reisegebühren des Unterrichtspersonals und des Verwaltungspersonals getroffen („Vereinbarung über die Abgeltung von Reisekosten für Bedienstete“). In Punkt 1.2.2 der genannten Regelung ist vorgesehen, dass jenes Unterrichtspersonal, das an einem Unterrichtstag aufgrund der Notwendigkeiten des Stundenplanes den Unterrichtsstandort wechseln muss, eine Reisekostenvergütung „in Höhe des Kilometergeldes gemäß RGV“ erhält. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist dabei die sich aus dem Stundenplan ergebende Reisekostenvergütung für 39 Unterrichtswochen pauschal zu errechnen und in

10 Monatsraten (ab September jeden Schuljahres) auszusahlen. Das Unterrichtspersonal habe zwecks Nachweises über die tatsächlichen Fahrten entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Die genannte Pauschalierungsregelung wird jedoch offenbar nicht zur Anwendung gebracht, sondern erfolgen die Auszahlungen nach monatlicher Abrechnung der konkret zurückgelegten Wegstrecken. (In Punkt 2. der „Vereinbarung über die Abgeltung von Reisekosten für Bedienstete“ ist überdies festgehalten, dass die Reisegebühren für Unterrichts- und Verwaltungspersonal für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes sich der Höhe nach nach der Regelung der Stadt Waidhofen an der Ybbs richten und vor Antritt der Dienstreise ein Dienstreiseauftrag des Amtsleiters einzuholen ist.)

Zunächst ist anzumerken, dass die Regelung über Reisegebühren gemäß § 46f Abs. 7 GVBG i.V.m. § 43 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) im Verordnungsweg festzusetzen wäre. Überdies wird die in der Sitzung vom 27. Juni 2007 getroffene Regelung (Pauschalierung von Reisegebühren im Fall des Wechsels des Unterrichtsortes an einem Unterrichtstag) derzeit nicht umgesetzt. Hinsichtlich des Anspruchs auf den Fahrtkostenzuschuss ist auf die gesetzlichen Regelungen (§§ 20b und 113i Gehaltsgesetz 1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014) zu verweisen.

Dienstreiseaufträge (ungeachtet der Reisen der Lehrkräfte zwischen unterschiedlichen Unterrichtsstandorten an einem Tag) wurden vom ehemaligen Leiter durch Paraphe auf entsprechenden Formularen erteilt. Dies betrifft auch Dienstreisen des vormaligen Amtsleiters selbst (z.B. bei der Dienstreise am 10. Dezember 2024). Wenngleich in Punkt 2 der „Vereinbarung über die Abgeltung von Reisekosten für Bedienstete“ dem Amtsleiter in Bezug auf die übrigen Bediensteten eine Anordnungsbefugnis von Dienstreisen erteilt wird, ist der Amtsleiter im Hinblick auf seine eigenen Dienstreisen als befangen anzusehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014 i.V.m. § 47 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 i.d.F. BGBl. Nr. 362/1991 haben sich Bedienstete der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Die Erteilung von Dienstreiseaufträgen vom (ehemaligen) Leiter an sich selbst stellen Anweisungen in eigener Sache dar und lösen eine Befangenheit aus. Derartige Dienst(reise)aufträge hätten folglich vom Obmann auszugehen.

Im Hinblick auf Dienstreisen, die entsprechend der Regelung des Punktes 2.1 der „Vereinbarung über die Abgeltung von Reisekosten für Bedienstete“ abzugelten sind, kommt die Reisegebührenregelung der Stadt Waidhofen zur Anwendung. Dazu ist festzuhalten, dass in § 2 (Abs. 5) der Nebengebührenordnung und Vorschrift über die Gewährung von Naturalbezügen für die Bediensteten der Stadt Waidhofen an der Ybbs unter anderem eine Reisezulage vorgesehen ist. Soweit ersichtlich, kam es bei den genannten Dienstreisen zu keiner Gewährung von Reisezulagen, wenngleich diese von den Bediensteten auch nicht beansprucht wurden.

Es wird angeregt, die bestehende Reisegebührenregelung zu evaluieren und eine nachvollziehbare Regelung für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis in den Anwendungsbereich des GVBG fällt, hinsichtlich des Ersatzes des Mehraufwandes anlässlich Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen bzw. Versetzungen mit Verordnung des Verbandsvorstandes zu treffen. Dienstreiseaufträge an die Amtsleitung sind zukünftig vom Obmann zu erteilen.

Teilbereich B: Organisations- und Haushaltsrecht

6. KASSENFÜHRUNG

6.1. Kassenbestandsaufnahme

6.1.1. Aufnahme der Bestände

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (auf Basis des Tagesabschlusses vom 2. Juli 2025) die Kassenbestände überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die in der Zahlwegübersicht ausgewiesene Barkasse (ZW 1), welche einen Kassensollbestand lt. Kassenbuch in Höhe von € 629,09 aufweist, nicht geführt wird und dementsprechend bei der Prüfung nicht vorgelegt werden konnte. Aus diesem Grund wurde in der Kassenbestandsaufnahme ein Kassenfehlbetrag in Höhe von € 629,09 aufgenommen.

Über die Kassenbestandsaufnahme wurde eine Niederschrift verfasst, von der eine Kopie beim Gemeindeverband belassen wurde. Die Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahme wurde durch [REDACTED] nicht unterfertigt.

Im Zuge der Kassenbestandsaufnahme wurden durch [REDACTED] [REDACTED] Kuverts bzw. auch Plastiktüten mit Geldbeträgen vorgelegt. Verwahrt waren diese zum Zeitpunkt der Einschau in einem versperrten Kasten der [REDACTED]. Das darin befindliche Geld wurde anschließend gezählt und auch auf der Niederschrift zur Kassenbestandsaufnahme festgehalten. Die vorgefundenen und gezählten Geldbeträge sind in der folgenden Aufstellung, entsprechend ihrer Beschriftung zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme, ersichtlich:

- Sankt Georgen/Reith	(€ 467,50)
- Hollenstein	(€ 451,00)
- Opponitz	(€ 46,00)
- Theoriesteine	(€ 149,00)
- Hollenstein	(€ 163,00)
- Kopiergeld	(€ 10,00)
- Prüfungsgebühren	(€ 15,10)
- Wechselgeld für Veranstaltungen	(€ 266,75)
- Spenden von Aufführungen	(€ 192,00)

- ehemaliger Amtsleiter Tanzabend (€ 243,00)
- Kuvert mit Aufschrift „Barkassa Ersatz“ (€ 55,00)
- Sankt Georgen (€ 141,00)
- Opponitz (€ 163,00)

(Anmerkung: Theoriesteine sind Musikkundebücher)

Das vorgefundene Bargeld ist auf das Girokonto des Gemeindeverbandes einzuzahlen.

Seitens des Amtsleiters wurde mitgeteilt, dass dies nach der Einschau umgehend veranlasst wird.

6.1.2. Prüfung am 13. März 2024

Am 13. März 2024 wurde die Barkasse durch den Prüfungsausschuss überprüft. Dem Prüfungsausschussprotokoll lag ein leeres Briefkuvert der Musikschule (siehe nachstehendes Bild) bei, auf diesem auf der Außenseite folgendes vermerkt wurde: „Barkassa 629,09 Gezählt + geprüft 13.3.2024“ und es sind Unterschriften ersichtlich.



Kuvert der Prüfung vom 13. März 2024

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau war es durch die Aufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar, ob eine ordnungsgemäße Prüfung des Barkassenstandes mit dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Barkassenbetrages durch den Prüfungsausschuss erfolgen konnte und ob dieser

Barkassenbetrag zum Zeitpunkt der Prüfung tatsächlich vorhanden war.

6.1.3. Aufbewahrung der Barmittel

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde von [REDACTED] mitgeteilt, dass die Barmittel vor einem Gespräch mit dem neuen Amtsleiter in einem unversperrbaren Büroschrank in ihrem Büro aufbewahrt wurden. Hierzu ist anzumerken, dass in diesem Büro (zumindest zum Zeitpunkt der Einschau) ebenfalls eine weitere Verwaltungsbedienstete sitzt. Auch gibt es eine direkte Verbindungstür zum Büro des Amtsleiters als auch eine Tür zum Flur.

6.1.4. Zahlwege / Unterschriftenprobenblätter

Bei Durchsicht der Finanzübersicht der Sparkasse NÖ Mitte West war festzustellen, dass der Gemeindeverband der Musikschule Waidhofen/Ybbstal Inhaber des Girokontos (... 4811) mit der Zusatzbezeichnung „Christians Fonds für MusikschülerInnen“ ist. Dieses Konto wurde nach dem Ableben des ehemaligen Leiters durch den Obmann und [REDACTED] ins Leben gerufen und soll als Spendenkonto dienen.

Das Girokonto weist per 30. Juni 2025 einen Stand von € 4.904,05 auf und wurde nicht in der Buchhaltung erfasst.

Weiters konnte ein Sparbuch (Losungswort lt. Auskunft den Bediensteten unbekannt), vorgefunden werden.

Das Sparbuch weist per 31. Dezember 2018 einen Stand von € 1.024,54 auf und wurde ebenso nicht in der Buchhaltung des Gemeindeverbandes erfasst.

Am zweiten Tag der Einschau, wurde durch [REDACTED] ein weiteres Sparbuch mit der Bezeichnung „Musikschulverband Waidhofen/Y.“ (Losungswort lt. Auskunft den Bediensteten unbekannt) vorgelegt. Dieses Sparbuch dürfte für die Außenstelle St. Georgen am Reith eröffnet worden sein. Das Sparbuch weist per 14. Dezember 2018 einen Stand von € 361,-- auf und wurde in der Buchhaltung des Gemeindeverbandes ebenso nicht erfasst.

Die Unterschriftenprobenblätter des Girokontos (ZW 2) wurden ab dem Jahr 2017 einer Kontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass für die „Obmann-Stellvertreter“ keine Zeichnungsberechtigungen bestehen.

Weiters wurde das Unterschriftenprobenblatt des im Zuge der Einschau vorgefundenen Girokontos lautend auf „Gemeindeverband d. Musikschule Waidhofen/Ybbstal“ mit dem Zusatz „Christians Fonds für MusikschülerInnen“ ebenfalls einer Kontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass hierbei ausschließlich der Obmann und [REDACTED] als Einzelzeichnungsberechtigte aufscheinen.

Für die beiden o.e. Sparbücher, wurden keine Unterschriftenprobenblätter vorgelegt.

Gemäß § 81 NÖ GO 1973 ist die Buchführung so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Einhaltung des Voranschlages (Nachtragsvoranschlages), für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses dienen kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 83 Abs. 2 NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach der Kassenabschluss die gesamte Kassengebarung nachzuweisen hat.

Die o.e. Sparbücher sind in die Buchhaltung aufzunehmen. Dies hat durch die Anlage separater Zahlwege in der Buchhaltung zu erfolgen.

Gemäß § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister (Obmann), der Vizebürgermeister (Obmannstellvertreter), der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister (Obmann) schriftlich bestimmte Personen.

Die Unterschriftenprobenblätter sind entsprechend abzuändern und in Kopie vorzulegen.

6.1.5. Weitere Geldwerte

Ferner wurde mitgeteilt, dass die Außenstellen des Verbandes möglicherweise über eigene Sparbücher verfügen könnten. Es wurden daher der Amtsleiter und die weiteren zwei anwesenden Verwaltungsbediensteten des Verbandes aufgefordert, bei den lokalen Banken nachzufragen, ob weitere Sparbücher oder Konten auf den Gemeindeverband oder ähnlich wie „Musikschulverband“ oder „Musikschule Ybbstal“ bzw. ihre Außenstellen lauten. Dieses Ersuchen wurde gegenüber dem Obmann, im Zuge seiner Vorsprache, am zweiten Prüftag wiederholt. Ebenfalls wurden am zweiten Prüftag die Verwaltungsbediensteten aufgefordert diese Unterlagen bei den Banken nachzufordern.

Im Zuge der Schlussbesprechung wurde seitens des Obmanns bekanntgegeben, dass bei der lokalen Sparkasse mündlich nachgefragt wurde. Eine schriftliche Nachfrage wird noch erfolgen.

Seitens des Gemeindeverbandes wurde eine Finanzübersicht mit dem Girokonto und dem erwähnten Fonds der lokalen Sparkasse vorgelegt. Aus dieser Übersicht sind keine Sparbücher ersichtlich. In diesem Zusammenhang wurde keine vollständige Aufstellung über Konten und Sparbücher vorgelegt.

Es ist daher zumindest bei den lokalen im Verbandsgebiet ansässigen Kreditinstituten nachzufragen, ob etwaige Sparbücher, Konten etc., welche auf die Musikschule, den Gemeindeverband oder ähnliches lauten, bei diesen vorhanden sind.

Aus Gründen der Transparenz und der Nachprüfung der Unterlagen ist eine Nacherfassung für die letzten sieben Jahre bei den Banken nachweislich zu veranlassen.

Auf die Bestimmungen des § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 wird hingewiesen, wonach bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen ist.

Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister (Obmann), der

Vizebürgermeister (Obmannstellvertreter), der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister (Obmann) schriftlich bestimmte Personen.

6.1.6. Monatlicher Kassenabschluss

Ein durch den „Obmann“ und [REDACTED] unterzeichneter monatlicher Kassenabschluss konnte nicht vorgelegt werden.

Gemäß § 27 Abs. 4 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist von der Gemeindekasse zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen. Die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen ist durch Unterschrift des Bürgermeisters (Obmanns) und der Kassenverwalterin zu bescheinigen.

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister (Obmann) in der Vollziehung des Voranschlages (VA) vom Kassenverwalter u.a. auch vierteljährlich Rückstände zur Kenntnis zu bringen.

6.2. Aufzeichnung der Bar- und Girobewegungen

6.2.1. Erfassung der Barkasse

Die Kassabewegungen der Barkasse wurden bis 12. Juni 2019 (Kassenstand lt. Kassenbuch: € 105,73) in einem handschriftlichen Barkassenbuch erfasst. Danach wurde kein Kassenbuch bzw. keine Aufzeichnungen zu den Bargebarungen des Musikschulverbandes mehr geführt, wobei der Grund hierfür während der Einschau, von [REDACTED], sowie den weiteren Verwaltungsbediensteten nicht genannt werden konnte.

Im Jahr 2023 dürfte ein Betrag in Höhe von € 523,36 (Bezeichnung lt. Buchungsjournal: Person U, Rückzahlung Lohn 10/2023) in die Barkasse einbezahlt worden sein. Somit ergibt sich mit Ende des Jahres 2023 ein Kassensollbestand von € 629,09, welcher auch zum Zeitpunkt der Einschau in der Buchhaltung ausgewiesen wurde.

Bei der Einschau konnte, wie bereits unter 6.1.1 Aufnahme der Bestände erwähnt, keine Barkasse vorgelegt werden und es ist daher nicht nachvollziehbar, wo sich der Betrag von € 629,09 befindet.

Sämtliche Ein- und Auszahlungen welche grundsätzlich die Barkasse betreffen wurden in den letzten Jahren nicht über den Zahlweg 1 (Barkasse) abgewickelt.

Hierzu werden im Folgenden einige entsprechende Sachverhalte mit den Verweisen „Bar...“ aufgezeigt:

6.2.2. Bareinzahlungen am Girokonto

An Bareinzahlungen und Buchungszeilen (BZ) waren am Girokonto des Gemeindeverbandes (...9399) für den Zeitraum 1. Juli 2018 bis 8. Juli 2025 insgesamt € 73.832,48 ersichtlich.

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
4.777,65	7.567,83	7.957,60	3.520,00	3.285,00	4.615,00	7.698,40	34.421,00
14 BZ	38 BZ	11 BZ	3 BZ	3 BZ	3 BZ	4 BZ	8 BZ

Speziell bezugnehmend auf die Barabhebungen vom 30. Dezember 2024 von € 47.200,-- wurden mit 4. Juli 2025 wieder insgesamt € 26.850,16 auf das Girokonto eingezahlt. Als Buchungstext scheinen die Bezeichnungen „*Bareinzahlung, R1 bis R4*“ auf.

6.2.3. Bargeldtransaktionen - Einnahmen

Spenden

Im Zuge von Aufführungen der Musikschule besteht die Möglichkeit, Gelder an den Gemeindeverband Waidhofen/Ybbstal zu spenden (z. B. Spendenkorb). Diese Spendeneinnahmen und weitere Bargeldtransaktionen wurden nicht über den Zahlweg 1 (Barkasse) gebucht.

Bei Durchsicht der Kontoauswertung scheinen z.B. folgende Bareinzahlungen (mit dem Verwendungszweck „Spenden“) auf das Konto des Musikschulverbandes auf:

Buchungsdatum	Zweck	Betrag
16.07.2018	Bareinzahlung, Spenden Junge Musikanten 07.04.2018	70,00
16.07.2018	Bareinzahlung, Spenden Ball 16.06.2018	503,00
16.07.2018	Bareinzahlung, Spenden Hollenstein 26.06.	281,00
27.09.2018	Bareinzahlung, Spenden Melbourne-Konzert 20.9.	191,00
25.10.2018	Bareinzahlung, Spenden bunt gemischt	65,00
29.04.2019	Bareinzahlung, Spenden bunt gemischt 2.4.	44,20
11.06.2019	Bareinzahlung, Spenden Musiktheater 23.5.	225,80
11.06.2019	Bareinzahlung, Spenden Kunterbunt 29.5.	315,00
11.06.2019	Bareinzahlung, Spenden Blowy 25.5.	223,30
19.07.2019	Bareinzahlung, Musikschulball Spenden	206,00
16.12.2019	Bareinzahlung, Spenden buntgem. 21.11.	67,00
16.12.2019	Bareinzahlung, Spenden buntgem. 16.10.	90,00
20.12.2019	Bareinzahlung, Spenden Advent 15.12.2019	651,00
16.07.2020	Bareinzahlung, Spenden	190,40
18.08.2023	Bareinzahlung, Spenden	4.030,00
30.12.2024	Bareinzahlung, Spenden	3.525,00
30.12.2024	Bareinzahlung, Spenden	143,00
30.12.2024	Bareinzahlung, Spenden	2.895,40

Weitere Aufzeichnungen wurden diesbezüglich während der Einschau nicht vorgelegt.

Verkauf von Büchern

Seitens des Gemeindeverbandes werden Musikkundebücher („Theoriesteine“) für Schüler ange- und verkauft. Auch hier bestehen keine Aufzeichnungen hinsichtlich der Verkäufe der „Theoriesteine“ z.B. Auflistung von Verkäufen, Bestandsliste.

Für den Barverkehr ist ein Kassenbuch in elektronischer Form mit Journal zu führen. Nach Beendigung der Kassengeschäfte ist täglich der Saldo im Kassenbuch festzuhalten, die Buchung ins Hauptbuch zu übernehmen und mit dem Barbestand zu vergleichen.

Auf die Bestimmungen des § 22 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) wird ausdrücklich hingewiesen.

Werden Wertgegenstände oder Verkaufsartikel aufbewahrt ist auch ein Lagerbestand zu erfassen und rollierend mit der Buchhaltung abzugleichen.

6.2.4. Barauszahlung vom Girokonto

Bei Durchsicht der vom Kreditinstitut erstellten Kontoauswertung für das Girokonto des Gemeindeverbandes (...9399) für den Zeitraum 1. Juli 2018 bis 8. Juli 2025 waren bei entsprechender Filterung der Umsätze Barauszahlungen von insgesamt € 243.417,67 ersichtlich.

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
9.425,00	17.480,80	13.125,00	21.979,00	29.643,00	95.389,87	56.375,00

In der Belegsammlung wurden mehrfach keine (Bar-)Auszahlungsbelege vorgefunden, z.B. für die Barabhebungen:

Barabhebung am	Zweck	Betrag
23.04.2019	Honorar Person X April 2019	1.050,00
29.10.2019	Reparatur Saxophone	1.240,00
17.10.2023	Honorar Person X Oktober 2023	1.950,00
28.12.2023	Korr. Überschuss	24.799,87
28.12.2023	Homepage	10.500,00
28.12.2023	Homepage	7.000,00
28.12.2023	Veranstaltungen	9.200,00
28.12.2023	Druckkosten	9.000,00
30.12.2024	Honorar Person X	20.500,00
30.12.2024	IQ	15.000,00
30.12.2024	IT	7.000,00
30.12.2024	Honorar Person Z	4.700,00

Zur o.a. Barabhebung (Korr. Überschuss) vom 28. Dezember 2023 wurde festgestellt, dass im Protokoll der Vorstandssitzung vom 15. März 2023 (Top. 3 „Rechnungsabschluss 2022“) angeführt ist, dass ein Überschuss von € 24.799,87 erwirtschaftet und beschlossen wurde, *„dass der Überschuss bis auf Weiteres nicht ausbezahlt wird und für Mehrausgaben im Jahr 2023 verwendet wird: neue Homepage.“*

Zur o.a. Barabhebung (IQ) von € 15.000,-- vom 30. Dezember 2024 wurde eine Firmenrechnung vom 13. Jänner 2025 von € 5.969,84 inkl. USt. vorgelegt, die (nach Bareinzahlung auf das Girokonto in gleicher Höhe) am 23. Jänner 2025 vom Girokonto des Musikschulverbandes an das Unternehmen überwiesen wurde. Auf der Rechnung scheint das Bauvorhaben „Stadt WY, Bürgerspital Gartengestaltung“ und als Leistungsbezeichnung „Restbetrag auf Gesamtleistung lt. beiliegender Aufstellung“ auf. Über die Zahlung des vorherigen (Teil-)betrages lagen bei der Gebarungseinschau keine Informationen vor. Anschließend wurden dazu vom Musikschulverband u.a. Bautagesberichte (mit den Bauvorhaben „Garten Bürgerspital“, „Garten Bürgerspitalskirche“ und Bürgerspitalskirche“) eine „Massenermittlung für die Rechnung Baumeisterarbeiten“ (Stadt WY, Bürgerspital Erdarbeiten) und ein „Vorabzug“ einer Rechnung für Baumeisterarbeiten (Stadt WY, Bürgerspital Erdarbeiten) in der Höhe von € 13.969,85 vorgelegt.

Für die o.a. Barabhebung (IT) von € 7.000,-- vom 30. Dezember 2024 wurde im Zuge der Gebarungseinschau eine Rechnung vom 18. Juli 2025 von € 5.865,-- für neue Computer im Büro und Lehrerzimmer vorgelegt, die zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht beglichen war.

6.2.5. Aufstellung von Honorar - Auszahlungen

Zu den Honoraren ergeben sich z.B. folgende Feststellungen:

Am 27. November 2017 wurden lt. vorgefundenen Beleg € 1.580,-- für ein Honorar Person X bar bezahlt. Der ursprünglich angedruckte Betrag von € 1.050,-- wurde (schwarz) durchgestrichen und der ausbezahlte Betrag händisch angeführt.

Auf der Honorarnote Person Y für den Monat Mai 2023 vom 15. Mai 2023 wurde der in Rechnung gestellte Betrag in der Höhe von € 3.585,-- händisch eingesetzt. Bei der am Beleg ersichtlichen Unterschrift des ehemaligen Amtsleiters ist als Datum der 19. Juni 2023 ersichtlich.

Für eine Barauszahlung am 8. September 2023 in der Höhe von € 3.675,-- lagen in der Belegsammlung Honorarnoten für die Monate Juli und August von jeweils € 1.050,-- vor. Beim Differenzbetrag handelt es sich voraussichtlich um das Honorar des Monats Juni 2023 von € 1.575,--, welches allerdings auch schon am 16. Juni 2023 vom Girokonto behoben wurde. Die Gesamtauszahlungen des Jahres 2023 für Honorare Person X belaufen sich lt. Girokonto auf insgesamt € 17.525,--. Lt. den Honorarbelegen bzw. Aufstellung des Gemeindeverbandes beläuft sich die Gesamtsumme auf insgesamt € 15.950,--.

Am 17. Oktober 2023 wurden € 3.970,-- vom Girokonto für ein Honorar Person Y behoben. Am Beleg scheint ursprünglich ein Betrag von € 2.975,-- auf, der mit einem Betrag von € 3.970,-- (händisch) ausgebessert wurde.

Am 29. November 2024 wurden € 2.000,-- vom Girokonto für ein Person Y behoben. Am Beleg (Honorarnote November 2024) scheint ein Betrag von € 2.210,--- auf.

Am 18. Dezember 2024 wurde ein Honorar Person Y in der Höhe von € 1.600,-- gebucht, wobei auf der Girokontoauswertung am 18. Dezember 2024 ein Honorar Person X in der Höhe von € 1.600,-- ersichtlich ist. Lt. vorgelegten Beleg handelt es sich um das Honorar Person X für den Monat Dezember 2024, wobei festzustellen ist, dass bereits mit 8. November 2024 die Honorare Person X für die Monate Oktober bis Dezember in der Höhe von € 7.175,-- verbucht wurden. Am 8. November 2024 wurden auch € 7.175,-- vom Girokonto bar behoben. Der Betrag bzw. die Auszahlung scheint nicht auf den vom Musikschulverband vorgelegten Unterlagen zu den Honoraren (weder bei Person X noch bei Person Y) auf.

Zeitreihe Honorare Fall PERSON X und PERSON Y

Um eine Übersicht über diese Auszahlungen zu erhalten, wird eine gemeinsame Betrachtung von „honorarähnlichen“ Barauszahlungen und Giroüberweisungen aufgrund der vorgelegten Unterlagen erstellt.

Bei Filterung der Umsätze der vom Kreditinstitut erstellten Kontoauswertung für das Girokonto (....9399) waren seit 1. Juli 2018 an Honoraren Person X insgesamt € 105.793,65 und Honoraren Person Y insgesamt € 24.745,-- ersichtlich.

Des Öfteren scheint bei diesen Umsätzen als Partner am Girokonto in den Jahren 2020 bis 2024 nicht der Name der Person X, sondern der Name des ehemaligen Amtsleiters und einmal im Jahr 2024 der Name [REDACTED] sowie deren zuzuordnenden IBANs auf. Die beiden Personen erhielten zumindest eine Auszahlung auf ihr privates Girokonto mit dem Textbestandteil „Honorar“ überwiesen. Daneben erfolgten zusätzlich Barabhebungen mit dem Textbestandteil „Barauszahlung, Honorar“. Aus der folgenden Tabelle sind die betreffenden Vorgänge aufgelistet.

Im Folgenden werden Zahlungen an zwei Lehrende chronologisch erfasst:

Buchungsdatum	Partner IBAN	Betrag	Buchungs-Details [sic!]
06.12.2018		-2.625,00	Barauszahlung, Honorar Person X
24.01.2019		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
14.03.2019		-2.465,80	Barauszahlung, Honorar Person X
15.05.2019		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
11.06.2019		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
26.06.2019		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
26.09.2019		-2.625,00	Barauszahlung, Honorar Person X
18.10.2019		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
21.11.2019		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
12.12.2019		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
17.01.2020		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
27.02.2020		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
19.05.2020		-3.675,00	Barauszahlung, Honorar Person X
12.06.2020		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
08.07.2020		-2.100,00	Barauszahlung, Honorar Person X
11.09.2020	...2225	-1.575,00	Honorar Person X
09.10.2020		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
12.11.2020		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
11.12.2020		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
11.02.2021	...2225	-1.050,00	Person X Februar
11.02.2021	...2225	-1.050,00	Person X Jänner
05.03.2021		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
28.04.2021	...2225	-1.050,00	Honorar Person X
01.06.2021	...2225	-1.050,00	Honorar Person X
12.07.2021	...2225	-1.050,00	Honorar Person X
27.08.2021		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
17.09.2021		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X

20.09.2021	...2225	-46,65	Konzert PERSON X
30.09.2021	...2225	-306,20	Konzert PERSON X
15.10.2021		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
12.11.2021		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
12.11.2021		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
24.01.2022	...2225	-1.050,00	Honorar Person X Jänner 2022
02.03.2022	...2225	-1.050,00	Honorar Person X Februar 2022
18.05.2022		-2.100,00	Barauszahlung, Honorar Person X
15.06.2022		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
15.06.2022		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
22.07.2022		-2.100,00	Barauszahlung, Honorar Person X
19.09.2022	...2225	-1.575,00	Honorar Person X
04.11.2022		-2.625,00	Barauszahlung, Honorar Person X
21.12.2022		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
04.04.2023		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
04.04.2023		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
04.04.2023		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
04.04.2023		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
26.05.2023		-1.050,00	Barauszahlung, Honorar Person X
16.06.2023		-1.575,00	Barauszahlung, Honorar Person X
08.09.2023		-3.675,00	Barauszahlung, Honorar Person X
17.10.2023		-1.300,00	Barauszahlung, Honorar Person X
17.10.2023		-1.950,00	Barauszahlung, Honorar Person X
21.11.2023		-1.950,00	Barauszahlung, Honorar Person X
13.12.2023		-1.300,00	Barauszahlung, Honorar Person X
08.11.2024		-7.175,00	Barauszahlung, Honorar Person X
18.12.2024	...0547	-1.600,00	Honorar Person X
30.12.2024		-20.500,00	Barauszahlung, Honorar Person X

Hinzukommt eine Überweisung direkt an Person X am 12.07.2024, mit dem Betreff „Melodien im Schillerpark“ in Höhe von € -2.825,00.

Zu dieser Tabelle betreffend Person X wird angemerkt,

- Von [REDACTED] wurde mitgeteilt, dass der Dienstvertrag von Person X mit [REDACTED] vermeintlich gelöst wurde (siehe hierzu Punkt 4.7 des Teilbereichs A dieses Berichts).
- Es muss auch auf den Punkt 8.7 Nächtigungsrechnungen verwiesen werden, welcher bei einer Aufrollung durch den Gemeindeverband mitbetrachtet werden muss.

-

[REDACTED]

[REDACTED]

Die obenstehend verzeichneten Honorare wurden für die „Tätigkeit als ... Lehrer für den Musikschulverband Waidhofen/Ybbstal“ gestellt. Ein schriftlicher Vertrag, welcher Rechtsgrund für die Honorarzahlung ist, konnte seitens der Aufsichtsbehörde nicht aufgefunden werden. Aufgrund der mündlichen Angaben des Verbandsobmannes ist nicht davon auszugehen, dass ein Organ des Gemeindeverbandes mit der genannten Person einen Vertrag, der die Honorarzahlungen begründen würde, abgeschlossen hat. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde könnte es sich – mangels wirksamen Vertragsabschlusses mit dem Gemeindeverband (vgl. OGH 30.07.2009, 8Ob11/09i; RIS-Justiz RS0014664 und RS0014699) – um rechtsgrundlos geleistete Zahlungen handeln. Inwiefern den Zahlungen anrechenbare Leistungen des Zahlungsempfängers gegenüberstehen, kann seitens der Aufsichtsbehörde nicht festgestellt werden.

Honorare PERSON Y			
Buchungsdatum	Partner IBAN	Betrag	Buchungs-Details
16.06.2023		-3.585,00	Barauszahlung, Honorar PERSON Y
03.07.2023	...2225	-1.400,00	Honorar PERSON Y August
03.07.2023	...2225	-2.000,00	Honorar PERSON Y Juli
08.09.2023		-4.000,00	Barauszahlung, Honorar PERSON Y
17.10.2023		-3.970,00	Barauszahlung, Honorar PERSON Y
21.11.2023		-3.685,00	Barauszahlung, Honorar PERSON Y
13.12.2023		-2.125,00	Barauszahlung, Honorar PERSON Y
30.09.2024	...2225	-1.980,00	Honorar PERSON Y
29.11.2024		-2.000,00	Barauszahlung, Honorar PERSON Y

Aufgrund des Girokontos und weiteren vorgelegten Unterlagen des Gemeindeverbandes und Ergänzungen aufgrund einer strichprobenweisen Durchsicht der Belege wurden daher im Zeitraum [REDACTED] voraussichtlich insgesamt rd. € 181.700,-- an Honoraren ausbezahlt.

Auf den Honorarnoten scheint das Schriftbild der Unterschriften der gleichen Übernehmer oft unterschiedlich, auf den Beleg für die Honorarnoten Person X vom 18. September 2022 und 18. Dezember 2024 scheinen z.B. keine Unterschrift des Übernehmers auf.

Die Honorarnoten scheinen in ihrem Aussehen sehr ähnlich.

Ein schriftlicher Vertrag bzw. Personalakt, der Rechtsgrund für die Honorarzahlung ist, konnte seitens der Aufsichtsbehörde auch in Bezug auf die Lehrtätigkeiten dieser Person nicht aufgefunden werden (siehe hierzu Punkt 4.1). Aufgrund der mündlichen Angaben des Verbandsobmannes ist nicht davon auszugehen, dass ein Organ des Gemeindeverbandes mit der genannten Person einen Vertrag, der die Honorarzahlen begründen würde, abgeschlossen hat. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde könnte es sich daher auch hier um rechtsgrundlos geleistete Zahlungen handeln. Inwiefern den Zahlungen Leistungen des Zahlungsempfängers gegenüberstehen, kann seitens der Aufsichtsbehörde nicht festgestellt werden.

Honorarähnliche Überweisungen an weitere Personen

Es wurden (weitere) auszugsweise Giroauszahlungen an weitere Personen festgehalten, welche aufgrund der Buchungsdetails Auffälligkeiten mit Honoraren, Ausbildungskosten, Reisekostenabrechnungen, etc. aufweisen können. Es wird darauf hingewiesen, dass hier nur Girokontoüberweisungen und keine Barauszahlungen enthalten sind.

Datum	Partner IBAN	Betrag	Buchungs-Details
19.12.2022	...6733	-35,00	Rückerstattung Seminarkosten 2022
22.12.2021	...6733	-21,50	Rückerstattung Seminarkosten 2021
28.12.2020	...6733	-22,00	Fortbildungen 2020
19.12.2022	...0000	-140,00	Rückerstattung Seminarkosten 2022
19.12.2022	...5200	-20,00	Rückerstattung Seminarkosten 2022
11.06.2024	...8115	-491,60	Brixen
22.07.2022	...8115	-461,70	Hotel und Diäten Feldkirch
18.01.2024	...2794	-39,14	Reisegebühren Nov-Dez
18.01.2024	...2794	-39,14	Reisegebühren Oktober
19.12.2022	...2794	-239,00	Rückerstattung Seminarkosten 2022
22.12.2021	...2794	-19,00	Rückerstattung Seminarkosten 2021
07.07.2025	...0518	-1.475,00	Honorarnote Nr. 12
19.06.2024	...0518	-310,00	Honorarnote 11
11.06.2024	...0518	-310,00	Honorarnote 11
03.06.2024	...0518	-450,00	Honorarnote Nr. 7
11.10.2018	...0518	-361,44	DT: EUCLBAPC Gehalt Oktober 2018
11.07.2023	...1807	-45,46	Spesen Goldprüfung
19.06.2024	...1101	-64,00	Spesen Goldkonzert Juni 2024
12.06.2023	...1101	-40,00	Goldprüfung
17.12.2024	...9253	-25,00	Rückerstattung Fortbildungskosten
22.12.2021	...9253	-165,00	Rückerstattung Seminarkosten 2021

28.12.2020	...9253	-118,90	Fortbildungen 2020
10.05.2024	...4502	-89,67	Lohn Mai 2024
13.01.2025	...6644	-277,48	Lohn Jänner 2025
11.06.2024	...3775	-196,30	Brixen
19.12.2022	...3775	-75,00	Rückerstattung Seminarkosten 2022
22.12.2021	...3775	-60,00	Rückerstattung Seminarkosten 2021
08.07.2021	...3775	-50,00	Pauschale Flachau
22.09.2022	...5245	-900,00	100 Jahre Niederösterreich Komposit ion
17.12.2024	...7079	-200,00	Rückerstattung Fortbildungskosten
28.12.2023	...7079	-100,00	Förderung Fortbildungen
21.06.2024	...7103	-64,00	Goldprüfung
22.10.2021	...2809	-300,00	Streicherschmiede 2021
28.12.2023	...2437	-100,00	Förderung Fortbildungen
19.12.2022	...2437	-200,00	Rückerstattung Seminarkosten 2022
22.12.2021	...2437	-300,00	Rückerstattung Seminarkosten 2021
17.12.2024	...5054	-200,00	Rückerstattung Fortbildungskosten
20.12.2023	...2215	-105,84	Reisegebühren 09-11 2023
19.10.2022	...0000	-250,00	Honorar
25.02.2025	...6840	-36,70	Gebühren Strafregistrauszug
12.02.2025	...4742	-249,60	Kunstfach Schmieden
16.05.2025	...3405	-703,06	KF Schmieden Vorfinanzierung Materi al
16.05.2025	...3405	-466,60	KF Schmieden Vorfinanzierung Versor gung
12.02.2025	...3405	-55,30	Kunstfach Schmieden
22.12.2023	...3405	-165,00	Kunstfach Schmieden
06.07.2022	...3405	-1.000,00	100 Jahre Niederösterreich
16.12.2021	...3405	-554,68	Nachzahlung
13.12.2021	...3405	-706,67	Gehalt 2021
18.03.2021	...0518	-422,38	DT: BE03212103171550 Bezug 03.2021
11.06.2024	...1485	-381,40	Nächtigungen Brixen
17.12.2024	...3704	-85,00	Rückerstattung Fortbildungskosten
28.12.2023	...3704	-40,00	Förderung Fortbildungen
19.12.2022	...3704	-20,00	Rückerstattung Seminarkosten 2022
22.12.2021	...3704	-46,00	Rückerstattung Seminarkosten 2021
13.01.2025	...7377	-142,55	Lohn Jänner 2025
13.07.2023	...0836	-97,02	Reisegebühren Schuljahr 2022/23
23.08.2022	...0836	-50,00	Bläserklasse August
20.07.2022	...0836	-50,00	Bläserklasse Juli 2022
15.06.2022	...0836	-50,00	Bläserklasse Juni 2022
07.06.2022	...0836	-50,00	Bläserklasse Honorar Mai 2022
04.05.2022	...0836	-50,00	Honorar Bläserklasse April 2022
06.04.2022	...0836	-50,00	Honorar März 2022
16.02.2022	...0836	-50,00	Februar 2022
04.02.2022	...0836	-50,00	Honorar Jänner 2022
13.12.2021	...0836	-50,00	Honorar Bläserklasse Dezember 2021
09.11.2021	...0836	-100,00	Honorar Bläserklasse 09/2021 und 10 /2021

09.11.2021	...0836	-50,00	Honorar Bläserklasse 11/2021
22.12.2021	...4631	-240,00	Rückerstattung Seminarkosten 2021
23.05.2024	...8918	-900,00	Rhythm Aid Workshop
29.09.2023	...2800	-400,00	Streicherschmiede
30.09.2022	...2800	-600,00	Honorar Streicherschmiede
22.10.2021	...2800	-500,00	Streicherschmiede 2021

6.2.6. Weitere Giroauszahlungen an verbandsnahestehende Personen

Es wurden (weitere) auszugsweise Giroauszahlungen an Personen festgehalten, welche Auffälligkeiten aufweisen (z. B. namentliche oder kontomäßige Ähnlichkeiten mit verbandsangehörigen Personen oder Buchungsdetails aufweisen, ...). Es wird darauf hingewiesen, dass hier nur Girokontoüberweisungen und keine Barauszahlungen enthalten sind und eine Unterscheidung zum vorhergehenden Punkt nur grob erfolgen konnte. Auszahlungen (als negative Beträge):

Datum	Partner IBAN	Betrag	Buchungs-Details
12.07.2024	...2720	-2.825,00	Melodien im Schillerpark
26.09.2023	...4742	-2.550,00	ReNr. 2023-13
26.09.2023	...4742	-1.735,91	ReNr. 2023-11
26.11.2020	...2653	-1.264,99	DT: BE11202011251049 Bezug 11.2020
27.02.2024	...1885	-843,00	Rückleitung ohne Begründung Februar 2024
30.01.2023	...1885	-569,50	Rückleitung ohne Begründung Jänner 2023
12.09.2024	...4742	-510,00	RgNr. 2024-04
29.01.2024	...1885	-508,20	Rückleitung ohne Begründung Jänner 2024
26.09.2023	...4742	-404,76	ReNr. 2023-12
11.07.2023	...2800	-402,80	Paganino
22.05.2023	...0518	-350,00	Musikschulball 2023
17.01.2019	...6840	-250,00	DT: EUELBAQA Weihnachtsfeier Landesklinikum 14.12.2018
28.11.2023	...2794	-209,85	Rechnungen kukudu
28.09.2023	...3775	-196,00	Kontrabass Bogen
17.11.2020	...0000	-170,82	Markierungsscheiben 9x12 Stück
03.06.2024	...5263	-167,27	Abschluss Schauspiel
26.02.2020	...0000	-159,82	Faschingsumzug 2020
28.09.2023	...3775	-155,00	STM23735119
23.10.2024	...4742	-150,00	ReNr. 2024-09
23.10.2020	...8918	-149,17	ReNr. 49979475
25.05.2023	...9864	-146,50	Bundeswettbewerb in Graz
30.09.2024	...2794	-139,90	Otto Versand
21.07.2022	...3405	-134,54	Material Gemeinschaftsbaum
09.12.2024	...9864	-132,73	Notenankauf
23.01.2025	...8115	-119,88	Dropbox

04.07.2024	...2215	-119,51	Tanz
20.07.2022	...5200	-107,96	Leiner
23.05.2024	...3094	-105,00	Volksmusikwettbewerb 2024
11.06.2021	...9864	-104,51	plm Bundeswettbewerb Salzburg
18.02.2021	...9253	-100,89	Musical 2021
21.03.2025	...5729	-79,38	Kunsthochschule Schauspiel
09.09.2022	...2794	-75,95	IKEA
19.09.2022	...3405	-75,60	Rg 2022-007 Quadratstahl
28.01.2025	...7377	-73,30	Boesner
06.03.2020	...0000	-63,98	Faschingsumzug
23.08.2022	...3405	-52,66	Rechnungen Person S
13.08.2021	...8424	-23,40	Schulgeldrückzahlung
21.07.2022	...9253	-23,28	Rückzahlung Schulgeld
21.07.2022	...2794	-10,12	Rückzahlung Schulgeld
21.07.2022	...0956	-10,12	Rückzahlung Schulgeld

6.2.7. Honorarnote Kunstfach

Aus vorgelegten Belegen sind drei Abrechnungen (zwei Rechnungen und eine Honorarnote) von Person V ersichtlich:

	Datum	Bezeichnungsteil	Betrag
Rechnung	19.12.2023	Kursleitung 18.12.2025	€ 250,--
Rechnung	14.12.2023	Kursleitung 27.11.2023	€ 250,--
Honorarnote	26.02.2024	Unterricht am 8., 15., 29. Jänner und am 19., 26. Februar 2024	€ 1.000,--

Die Rechnungen wurden auf ein Konto lautend auf Person V überwiesen.

Die Honorarnote erscheint in ihrem Aussehen dagegen abweichend zu den Rechnungen, beispielweise unterschiedliche Schriftgröße, fehlende Fußzeile, andere Bezeichnung der Leistung, andere Zahlungsmodalität.

Auf der Honorarnote ist die Anmerkung „Betrag bar dankend erhalten“ angedruckt. Am 27.02.2024 erfolgte eine Überweisung mit dem Betreff „Person V“ in Höhe von € 1.000,-- auf das Konto lautend auf den ehemaligen Leiter.

Eine vollständige Auflistung der Überweisungen auf das Bankkonto des ehemaligen Amtseleiters und [REDACTED] ist aus Beilage 1 ersichtlich.

6.2.8. Kleinere Anschaffungen und Postgebühren

Lt. o.e. Girokontoauswertung wurden auch vielfach kleinere Anschaffungen und Zahlungen (z.B. Büromaterialien, Postgebühren, Noten, Reparaturen, etc.) mit den Bediensteten des Gemeindeverbandes abgerechnet, wobei aufgrund des Kontotextes davon ausgegangen werden könnte, dass diese durch die Bediensteten privat bevorschusst wurden. An [REDACTED] erfolgten ab Juli 2018 Überweisungen von € 16.518,96 mit gesonderter Ausweisung, davon rund € 5.222,-- mit dem Text „Postgebühren“. Eine vollständige Auflistung der Überweisungen auf das Bankkonto des [REDACTED] und der [REDACTED] ist aus Beilage 1 ersichtlich.

Die Bevorschussung (auch kleinerer Anschaffungen) durch die Bediensteten ist unbedingt zu vermeiden.

Alternativ könnten kleinere Besorgungen auch mittels Lieferscheine, etc. erfolgen.

6.2.9. Rechtsansicht

Betreffend allen angeführten Auszahlungen ist seitens des Verbandes festzuhalten, um welche konkrete Auszahlungsgründe es sich handelte, und ob etwaige Buchungsdetails mit der Wirklichkeit übereinstimmen (z. B. vorhanden sein eines Gegenstandes, für welchen Anlass weitere Honorarnoten bezahlt oder allgemein Kosten übernommen wurden, auch ob ein Beschluss eines Kolligalorgans vorlag, ...). Es sind daher entsprechende Nachforschungen (z. B. betreffende Mitarbeiter kontaktieren, Erhebung des Sachverhaltes) anzustellen und auf dieser Grundlage weitere Maßnahmen zu setzen:

- Sollten Zahlungen rechtsgrundlos geleistet worden sein, so wäre die Rückforderbarkeit von bestehenden Ansprüchen zu prüfen und diese bejahendenfalls geltend zu machen.**

- **Es ist zu prüfen ob es sich möglicherweise um Gehaltsbestandteile handelt. In diesem Fall wäre mitzuteilen, warum diese zusätzlich zum bestehenden Dienstvertrag geleistet wurden und ob diese Beträge den entsprechenden Stellen auch als Gehaltsbestandteile gemeldet wurden.**
- **Beim Ankauf von Vermögenswerten, wie auch geringwertigen Wirtschaftsgütern sind diese im Inventarverzeichnis nachzuweisen.**

Bei einigen dieser Auszahlungen könnte davon ausgegangen werden, dass diese wahrscheinlich durch die Bediensteten privat bevorschusst wurden. Diese Auszahlungen sind separat darzustellen, jedoch ebenfalls aufzuarbeiten.

Der Buchungstext lässt teilweise Ausgaben vermuten, welche nicht zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.

Auf die Punkte 9. und 11. wird verwiesen.

7. HAUSHALTSFÜHRUNG

7.1. Belege und Anordnung

Auf den Auszahlungsbelegen der letzten Jahre (seit 2015) waren keine Anordnungen durch den Obmann bzw. die Obmannstellvertreter ersichtlich.

Beim auf den Belegen angebrachten Stempel war bei „Der Anordnungsberechtigte“ die Paraphe der [REDACTED] ersichtlich. Weiters war im Regelfall eine Paraphe des ehemaligen Amtsleiters angebracht.

Auf den vorgelegten Honorarbelegen war dieser Stempel nicht ersichtlich.

Hierzu wurde von der [REDACTED] mitgeteilt; [REDACTED] sei dies laut eigener Auskunft so vom ehemaligen Amtsleiter erklärt worden.

Im Zuge der Erstinformation des Obmanns am 3. Juli 2025 wurde von diesem mitgeteilt,

dass er keine Anordnungen im Gemeindeverband vorgenommen habe, da er davon ausgegangen sei, dass das Anordnungsrecht wie im Magistrat übertragen wurde bzw. diese Übertragung aus Zeiten vor der Errichtung des Gemeindeverbandes weiterhin bestand.

Gemäß § 28 Abs. 2 NÖ GHVO hat jeder Beleg der Mittelverwendung darüber hinaus die Unterschrift der anordnungsbefugten Person zu enthalten.

Im Sinne von § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 müssen die Mittelverwendungen sowie sämtliche Umbuchungen vom Bürgermeister (Obmann) angeordnet werden. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes (Verbandsvorstandes) oder einem Bediensteten das Anordnungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen.

Auszahlungen an den Bürgermeister (Obmann) dürfen nur vom Stellvertreter gemäß § 27 NÖ GHVO angeordnet werden.

Die Mittelaufbringungen sind dem Bürgermeister (Obmann) zur Kenntnis zu bringen.

Es liegt keine genaue Definition vor, dies auch schon allein deshalb, weil alle Anordnungen übertragen wurden.

Es war keine Kontrolle durch den Obmann ersichtlich.

Es liegt keine genaue Definition der Übertragung von Anordnungen vor. Ob eine solche bei Verbandsgründung vorhanden war, konnte nicht festgestellt werden.

Ein internes Kontrollsystem war nicht vorhanden.

Es muss festgehalten werden, dass die Belegablage nicht in allen Fällen vollständig war. Auf den Belegen waren weiters keine Buchungshinweise (HHSt., Belegnummer) ersichtlich. Die Belegnummer ist meist nur auf den Kontoauszügen vermerkt. Auch werden die Belegnummern, welche in der Buchhaltung ersichtlich sind, nicht fortlaufend nach Geschäftsfällen vergeben, sondern, es werden mehrere Rechnungen

meist zusammengefasst in Gruppen mit einer gemeinsamen Belegnummer versehen. Somit ist keine eindeutige Zuordnung gegeben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Honorarnoten aus Punkt 6.2.4 verwiesen.

Gemäß § 27 Abs. 1 NÖ GHVO ist der Eingang und erforderlichenfalls das Fälligkeitsdatum von Rechnungen unverzüglich in der Buchhaltung zu erfassen.

Gemäß § 27 Abs. 3 NÖ GHVO hat vor Anordnung der Auszahlung eine sachliche und rechnerische Überprüfung zu erfolgen.

Gemäß § 28 Abs. 1 NÖ GHVO hat jeder Beleg zumindest zu enthalten:

- 1. das Finanzjahr**
- 2. den Betrag in Ziffern**
- 3. den Namen des Empfängers oder der Empfängerin bzw. des Einzahlers oder der Einzahlerin und bei Barauszahlung die Unterschrift des Empfängers oder der Empfängerin**
- 4. den Zahlungsgrund, sofern dieser nicht aus den beigelegten Unterlagen (Rechnungen usw.) hervorgeht**
- 5. die Voranschlagsstelle, unter der die Buchung vorzunehmen ist.**

Gemäß § 28 Abs. 3 NÖ GHVO ist bei Mittelverwendungen, die einen Beschluss eines Kollegialorgans erfordern, dieser unter Angabe des Beschlussdatums am Beleg oder in anderer geeigneter Form anzuführen.

7.2. Überschreitung von Konten, Einhaltung des Voranschlages

Unter den HHSt. 1/3201-728 „Entgelte für sonstige Leistungen“ und 1/3201-729 „Sonstige Ausgaben“ wurden u.a. Gebahrungen für Honorare für den Musikunterricht, Computer, Tablets, Homepage, Bewirtschaftungsrechnungen, Umbaukosten Impulsquartier, usw. gebucht.

Die Ausgabenansätze der o.g. HHSt. wurden in den letzten Jahren zum Teil weit überschritten.

In den Begründungen zu den Rechnungsabschlüssen (RA) wurde u.a. angeführt, dass Kosten für die Markenentwicklung und die Umbaukosten Impulsquartier, Honorare, Veranstaltungen, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, etc. gebucht wurden. Beträge in Euro laut Finanzierungsrechnung:

Haushaltsstelle→ Rechenwerk↓	1/3201-728	1/3201-729
VA 2022	14.000,00	13.000,00
RA 2022	12.835,70	74.926,06
VA 2023	14.000,00	14.000,00
RA 2023	14.071,91	131.760,12
VA 2024	14.000,00	14.000,00
RA 2024	42.770,07	106.545,56

Dezidierte Auftragsvergaben (z.B. Bürgerspital Gartengestaltung, Ankauf von Computer im Büro und Lehrerzimmer) durch den Verbandsvorstand waren aus den vorgelegten Unterlagen (Sitzungsprotokollen) nicht erkennbar.

Ebenso wurden z.B. bei der HHSt. 2/3201+829 „Sonstige Einnahmen“ und 2/3201+8292 „Leasinglehrer Einnahmen“ immer weit höhere Einzahlungen im Vergleich zum VA festgestellt.

Haushaltsstelle→ Rechenwerk↓	2/3201+829	2/3201+8292
VA 2022	5.000,00	11.000,00
RA 2022	55.569,54	47.089,85
VA 2023	6.000,00	12.000,00
RA 2023	45.609,66	57.233,46
VA 2024	6.000,00	24.200,00
RA 2024	66.381,53	66.661,28

In den o.a. Jahren 2022 bis 2024 wurden bei der HHSt. 2/3201+829 z.B. auch Förderungen des Landes (Kultur.Region.Niederösterreich: Strukturförderung Ergänzungsförderung und Erstausrüstung) gebucht.

Des Weiteren wurden auch bei der HHSt. 2/3201+810 „Schulgelder“ Förderungen (Kultur.Region.Niederösterreich: Strukturförderung Talente und Kammermusik) gebucht.

Gemäß § 76 Abs. 1 der NÖ GO 1973 bildet der VA (NTVA) die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen.

Auf eine aussagekräftige Buchführung entsprechend dem Kontenrahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist zu achten.

Auf der Kontengruppe (KG) 729 „Sonstige Aufwendungen“ sind nur jene Aufwendungen zu verbuchen, die keiner anderen KG der Kontenklassen 4, 5, 6 und 7 zuzuordnen sind.

Auszahlungen für Anlagen (z.B. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gebäude, Grundstückseinrichtungen, etc. über € 800,--) sind bei der Kontenklasse 0 darzustellen.

Auf der KG 829 sind alle jene Erträge zu verbuchen, für die keine bestimmte KG vorgesehen ist. Zu den sonstigen Erträgen zählen z.B. Spenden.

Transferzahlungen des Landes bzw. der Gemeinden sind bei der KG 861 bzw. 862 zu vereinnahmen.

Auftragsvergaben, sofern sie nicht die „laufende Verwaltung“ betreffen, fallen in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (§ 6 Abs. 3 Z 6 Satzung des Gemeindeverbandes). Eine Übertragung der Zuständigkeit wurde im Zuge der Einschau nicht vorgelegt.

8. WEITERE FESTSTELLUNGEN

8.1. Gastronomie-Rechnungen

Am Beispiel von Gastronomie-Rechnungen wird versucht die wirtschaftliche Führung und Gebarung des Verbandes an praktischen Beispielen darzustellen.

Es wurden im Zuge der Kassenbestandsaufnahme zahlreiche Gastronomierechnungen vorgefunden. Diese wurden teilweise mit den im Verband aufliegenden Barmittel, mit Girokontozahlungen oder Girobarabhebungen finanziert.

Es wird versucht diese gegenüberzustellen. Diese Darstellung wird vermutlich nicht vollständig sein.

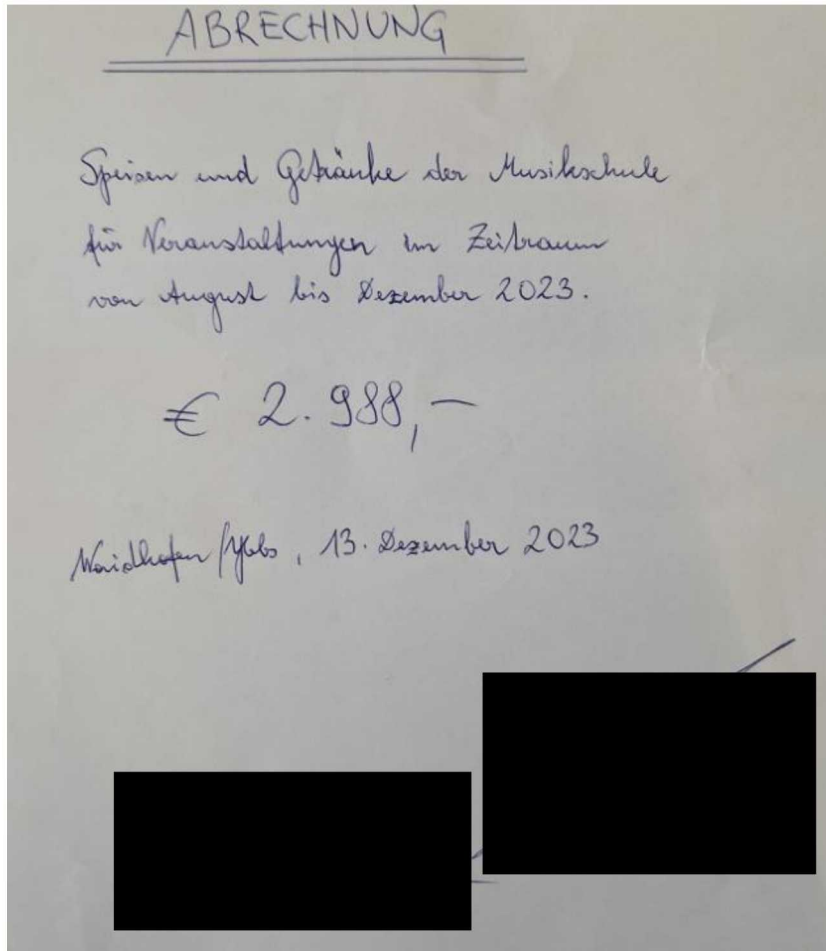
8.1.1. Rechnungen Firma Gastronomie A

Belege bzw. Rechnungen, der Gastronomie A, welche im Zuge der Einschau vorgefunden wurden:

Datum	Rgnr	Zusatzinfo	Betrag in €	Vermerk auf der Rechnung
22.12.2024	Rg. Nr. 2024-0286	Rechnungstext: Weihnachtsfeier Musikschule 19.12.2024	1.644,50	
08.11.2024	Rg. Nr. 2024-0026	Rechnungstext: "Div. Getränke..., Div. Speisen Streicherschmiede, Gastbesuch Australien, 60 Jahre Musikschule, Goldprüfung"	14.400,00	ein Verbuchungsstempel mit Kontierung
25.06.2024	Rg. Nr. 2024-0129	Rechnungstext: Ball Essen und Trinken	6.636,80	
24.06.2024	Rg. Nr. 2024-0130	Rechnungstext: „Speisen für div. Veranstaltungen von 1.1.24-30.6.24 Getränke für div. Veranstaltungen von 1.1.24- 30.6.24“	10.363,20	Bar dankend erhalten
17.05.2024	Rg. Nr. 2024-0195	Rechnungstext: "Würstelbuffet, div. Getränke"	1.132,00	Betrag bar bezahlt sowie ein Verbuchungsstempel mit Kontierung
13.12.2023	handschriftlicher "Beleg"	Speisen u Getränke der MS f Veranstaltungen v Aug bis Dez 2023	2.988,00	Bezahlt; (Logo des Unternehmens angedruckt)
01.12.2023	Kassenbon 23612	3 Bewirtungen	43,00	
06.10.2023	Kassenbon 22578	3 Bewirtungen	39,50	
05.10.2023	Kassenbon 22551	3 Bewirtungen	39,50	
03.10.2023	Kassenbon 22502	3 Bewirtungen	43,50	
14.07.2023	Rg. Nr. 2023-0110	Rechnungstext: "Div. Getränke..., Div. Speisen"	11.299,95	ein Verbuchungsstempel mit Kontierung

Gelbe Felder, konnten den Girokonten – Buchungszeilen zugeordnet werden.

Auszugsweise werden die Dokumente vom 13.3.2023 und 24.6.2024 dargestellt.



„handschriftlicher Beleg“, 13.12.2023

Rechnung-Nr.: 2024-0130

Vielen Dank für Ihre Bestellung!

Pos.-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	USt	Netto
1	Speisen für div. Veranstaltungen von 1.1.24 - 30.6.24	1 stk	4 528,73	10%	4 528,73
2	Getränke für div. Veranstaltungen von 1.1.24 - 30.6.24	1 stk	4 484,67	20%	4 484,67
Zwischensumme				€	9 013,40
USt 10% von 4 528,73				€	452,87
USt 20% von 4 484,67				€	896,93
Gesamtbetrag				€	10 363,20

Wir ersuchen den Rechnungsbetrag auf das unten angeführte Girokonto binnen der Zahlungsfrist zu überweisen.
Zahlungshinweis: Bitte um Angabe der Rechnungsnummer als Verwendungszweck

Mit freundlichen Grüßen

Auszug Rechnung 24.06.2024

Überweisungen auf ein Konto lautend auf Gastronomie A

Buchungsdatum	Buchungs-Details	Betrag
07.07.2025	ReNr. 2025-0141	1.093,00
26.05.2025	ReNr. 2025-0112	1.540,00
26.05.2025	ReNr. 2025-0111	713,50
11.04.2025	ReNr. 2025-0046	2.484,00
23.12.2024	ReNr. 2024-0286	1.644,50
18.11.2024	Jahresabrechnung Musikschule	14.400,00
25.06.2024	ReNr. 2024-0129	6.636,80
14.07.2023	ReNr. 2023-0110	11.299,95
30.12.2022	ReNr. 2022-0196	5.789,70
22.08.2022	ReNr. 2022-0098	5.247,50
02.11.2020	ReNr. 2020-0102 KdNr. 21	1.998,10
15.07.2020	ReNr. 2020-0065	485,00

Bei gelb hinterlegten Feldern konnte eine Zuordnung zwischen Rechnung und Überweisung hergestellt werden.

Auf den Haushaltskonten konnten folgende Buchungen gefunden werden:

Haushaltskonten	Kontotext	Belegaufzeichnung (Beleg, Datum ZW, Buchungstext)	Betrag
2024			
1/320100-729000	Sonstige Ausgaben	RW/97 25.06.2024, 2, Versorgung Gastronomie A	6.636,80
1/320100-729000	Sonstige Ausgaben	RW/160 18.11.2024, 2, Gastronomie A Jahresabrechnung 2024	14.400,00
1/320100-729000	Sonstige Ausgaben	RW/180 23.12.2024, 2, Gastronomie A	1.644,50
2023			
1/320100-729000	Sonstige Ausgaben	RW/105 14.07.2023, 2, Gastronomie A Versorgung SJ 2023	11.299,95
2022			
1/320100-729000	Sonstige Ausgaben	RW/126 22.08.2022, 2, Gastronomie A	5.247,50
1/320100-729000	Sonstige Ausgaben	RW/194 30.12.2022, 2, Gastronomie A 2022	5.789,70
2021			
1/320100-729000	Sonstige Ausgaben	RW/194 30.12.2021, 2, Gastronomie A Veranstaltungen	897,00
2020			
1/320100-729000	Sonstige Ausgaben	RW/111 15.07.2020, 2, Gastronomie A Veranstaltungen	485,00
1/320100-729000	Sonstige Ausgaben	RW/160 02.11.2020, 2, Gastronomie A Veranstaltungen	1.998,10

Weitere Beträge konnten auf den Haushaltskonten nicht zugeordnet werden. Das Haushaltsjahr 2025 konnte aus dem Buchhaltungsprogramm nicht vorgelegt werden.

Es zeigt sich ein laufender Anstieg an Rechnungsbeträgen bis zum Jahr 2024.

Die Bezahlungen von größeren Beträgen in bar wurde bereits erörtert.

Auch in diesem Fall gelten alle Empfehlungen betreffend Rechnungen somit ist auch zu prüfen, ob diese Beträge beim Rechnungsleger eingetroffen sind.

Jedenfalls bei den Rechnungen mit pauschal formulierten Positionen sind weitere rechtliche Schritte zu prüfen.

Vom Musikschulverband sind die Rechnungen auf ihre Korrektheit und ihren Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Verbandes aufzuarbeiten, fehlende Unterlagen sind vorzulegen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Konsumationen nicht Gegenstand und Aufgaben eines Gemeindeverbandes sind.

Sind diese Verpflegungen Gegenstand von Veranstaltungen sind sowohl die Kosten als auch die Erträge separat in der Buchhaltung darzustellen. Verpflegungsaufwendungen sind durch kostendeckende Erträge neutral zu halten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 Umsatzsteuergesetz 1994 hingewiesen, wonach Rechnungen – soweit in nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – folgende Angaben enthalten müssen:

a) den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;

b) den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10 000 Euro übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;

c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;

d) den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (beispielsweise Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;

e) das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;

f) den auf das Entgelt (lit. e) entfallenden Steuerbetrag. Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs. 6 entsprechenden Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs. 6 angewendet wird. Der Vorsteuerabzug (§ 12) bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt;

g) das Ausstellungsdatum;

h) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;

i) soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

8.1.2. Gastronomierechnungen weiterer Firmen

Weitere Konsumationsrechnungen werden auszugsweise dargelegt:

Datum	Rechnungsleger und Anmerkung	Betrag	
13.03.2023	Gastronomie C (sechs alkoholische Getränke)	25,90	
31.03.2023	Gastronomie F handschriftl. Vermerk: „+125,-- Gutscheine Summe 200,--“	75,00	Gutschein
14.07.2023	Gastronomie D	130,00	
11.08.2023	Gastronomie B "handschriftlich 110,--"	99,80	
22.11.2023	Gastronomie E	29,80	
19.12.2023	Gastronomie B	160,40	
28.01.2024	Gastronomie F	677,90	
16.03.2024	Gastronomie G	71,50	
02.04.2024	Gastronomie B	150,00	Gutschein
13.04.2024	Gastronomie G	80,00	
14.04.2024	Gastronomie G	101,00	
09.05.2024	Gastronomie G	30,50	
26.05.2024	Gastronomie F.	235,40	
02.07.2024	Gastronomie E	48,20	
14.08.2024	Gastronomie E	83,70	
10.10.2024	Gastronomie G	37,00	

03.02.2025	Gastronomie H	50,60	
11.03.2025	Gastronomie E	34,70	

Entsprechende Buchungen konnten auf den Haushaltskonten nicht vorgefunden werden. Wie aus den festgestellten Unterlagen ersichtlich ist, wurden immer wieder Gutscheine der Musikschule angekauft und nach Aussage der Bediensteten des Verbandes an verschiedene Personen ausgegeben. Ein Zusammenhang konnte nach Auskunft nur in einigen Fällen hergestellt werden, z. B. für Hilfstätigkeiten bei Veranstaltungen.

Obige Rechtsansicht gilt sinngemäß.

Vom Verband sind speziell alle Gutscheinankäufe (auch nicht angeführte) zu erheben. Auch in diesen Fällen sind gegebenenfalls vom Gemeindeverband die entsprechenden betroffenen Behörden z. B. Finanzamt, Sozialversicherung, Gerichte in Kenntnis zu setzen.

8.2. Verkauf von Vermögenswerten

Bei der Gebarungseinschau wurde ein Beleg über den Verkauf eines Pianinos über € 600,-- vorgefunden. Lt. Beleg ist ersichtlich, dass der Betrag am 9. Oktober 2023 „*bar bezahlt*“ wurde. Eine Verbuchung des Verkaufserlöses (z.B. HHSt. 2/3201+0422 „Instrumente Verkaufserlöse“) konnte nicht festgestellt werden.

Lt. gg. Beleg handelt es sich um das Piano mit der Inventarnummer PI90850 (*handschriftlicher Vermerk*, weiters ist angeführt: *IKA00859*). Lt. der vorgelegten Inventarliste der Instrumente (per 9. Juli 2025) scheint unter der Inventarnummer PI90850 ein „*Piano Hyundai U810*“ im Eigentum des Magistrats und einem Anschaffungsdatum mit „*1. Jänner 1990*“ auf.

Der Verbleib bzw. die weitere Verwendung des bar vereinnahmten Betrages konnte mangels Barkassenaufzeichnungen und fehlender Verbuchung im Rahmen der Gebarungsprüfung nicht festgestellt werden.

Die Inventarliste der Instrumente ist auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Zu diesem Gerät wird angemerkt, dass ein Gerät mit gleicher Bezeichnung „Hyundai, U. 810“ und älteren Baujahres im Online-Handel um € 2.290,-- verkauft wurde.

Dem Rechtsgeschäft ist nachzugehen.

8.3. Barauszahlungen Ybbsitz

Aus den Kontobewegungen sind auch folgende Barauszahlungen ersichtlich:

Barabhebung am	Zweck	Betrag
30.12.2022	Barauszahlung, Ybbsitz	7.068,00
30.12.2021	Barauszahlung, Ybbsitz	3.232,00

**Vom Gemeindeverband ist mitzuteilen, welche weiteren Maßnahmen mit diesen Barmitteln vorgenommen wurden und wer dieses Geld entgegengenommen hat.
Alle damit zusammenhängende Belege sind der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.**

8.4. Rückvergütung einer Rechnung

Im Zuge der Durchsicht der Belege fiel eine Rechnung eines Reiseunternehmens (Rechnungsdatum: 23.10.2015) mit der Leistung „Autobus mit 58 Sitzplätzen – Teilbetrag“ in Höhe von € 379,-- brutto auf. Auf der Rechnung wurde ein gelber Zettel mit der handschriftlichen Notiz „Durchläufer, bekommen wir im Dezember von Person W in bar zurück!“ angebracht. Bei Durchsicht des Barkassenbuches konnte jedoch keine Einzahlung, welche sich auf diese Rechnung bezieht, festgestellt werden. Ob diese Rechnung durch Person W ersetzt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

8.5. Tankrechnung mit Gutscheinkauf

Vom 17. Dezember 2015 liegt eine Tankrechnung von € 36,47 vor und zusätzlich wurde ein Gutschein um € 150,-- gekauft. Lt. Notizen am Beleg wurde diese Rechnung durch den damaligen Amtsleiter vorfinanziert und anschließend mit der Barkasse des

Musikschulverbandes abgerechnet. Eine Eintragung zur Ausgabe scheint im handschriftlichen Kassabuch auf. Den Zweck des Tankens und für was bzw. für wen der Gutschein angekauft wurde, geht aus dem Beleg nicht hervor.

8.6. Waidhofner Einkaufsgutscheine

Mit Rechnungsdatum vom 22. Dezember 2015 erhielt der Musikschulverband eine Rechnung vom „Verein Stadtmarketing Waidhofen a/d Ybbs“ über den Ankauf von zehn Stück Waidhofner Einkaufsgutscheine á € 10,--. Auf der Rechnung wurde handschriftlich der Zweck Leistungsprämie, der Name der Bediensteten und Anordnung durch den Obmann notiert. Da die Bedienstete, die [REDACTED] [REDACTED] war, ist davon auszugehen, dass die Gutscheine für diese bestimmt waren.

Eine tatsächliche Anordnung der Auszahlung durch den Obmann ist auf der Rechnung nicht ersichtlich und weiters scheint darauf keine sachliche und rechnerische Prüfung auf.

Generell wird angemerkt, dass es keine Aufzeichnungen über die Ausgabe von Gutscheinen gibt.

8.7. Nächtigungsrechnungen

Im Zuge der Durchsicht der Belege fiel auf, dass zumindest im Jahr 2017 zwei Nächtigungsrechnungen (auf die Musikschule adressiert; Rechnungsdatum: 30.10.2017 und 17.12.2017) eines Hotels von je € 79,60, über den Haushalt des Musikschulverbandes abgerechnet wurden, obwohl diese aufgrund der darauf ersichtlichen Anmerkungen Person X betrafen.

Eine weitere Rechnung (Rechnungsdatum: 01.12.2017) dieses Hotels über zwei Nächtigungen in Höhe von insgesamt € 159,20 wurde ebenso vorgefunden, jedoch war in diesem Fall auf der Rechnung kein Name des Gastes ersichtlich.

9. ANMERKUNGEN ZUR GEBARUNG

Allgemeine Rechtsansichten zur Gebarung des Verbandes in Ergänzung zu spezielleren Ausführungen:

Die Gebarung des Gemeindeverbandes sollte grundsätzlich bargeldlos erfolgen. Auch auf Grund der festgestellten Mängel sind BarAUSzahlungen zukünftig zu unterlassen, BarEINzahlungen auf ein Minimum zu beschränken.

Auszahlungen sind künftig nur aufgrund von tatsächlichen Rechnungen oder entsprechenden Leistungsnachweisen, die eine Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gewährleisten, zu tätigen. Diese sind Bestandteil der Belegablage.

Weiters ist darauf zu achten, dass die Belegsammlung immer vollständig geführt wird und die Belege alle notwendigen Merkmale enthalten.

In den angeführten Ausgabegeschäftsfällen ist eine Überprüfung vorzunehmen, um welche konkreten Auszahlungsgründe es sich handelte. Umsätze, welche Gehaltsauszahlungen betreffen sind separat zu markieren und von weiteren Umsätzen zu trennen.

Hinsichtlich der Rechnungen, Barauszahlungen und Honorare ist vom Gemeindeverband darüber Klarheit zu erlangen, ob die auf den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Empfänger die Gelder tatsächlich erhalten haben und welche Leistungen dafür erbracht wurden.

Vom Verband sind speziell alle Gutscheinankäufe (auch nicht angeführte) zu erheben. Auch in diesen Fällen sind gegebenenfalls vom Gemeindeverband die entsprechenden

betroffenen Behörden z. B. Finanzamt, Sozialversicherung, Gerichte in Kenntnis zu setzen.

Weiters ist zu eruieren bzw. darüber zu berichten, weshalb am Girokonto bei Honorargebarungen Namen der Verwaltungsbediensteten aufscheinen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass für den Barverkehr ein Kassenbuch in elektronischer Form mit Journal zu führen ist.

10. INNERE UND ALLGEMEINE ORGANISATION

10.1. Organbestellungen

Aus den vorgelegten Sitzungsprotokollen waren keine Bestellungen der Verbandsorgane (Verbandsvorstand, Obmann, Obmannstellvertreter) ersichtlich.

In den Sitzungsprotokollen des Verbandsvorstandes vom 22. Jänner 2015 und 20. April 2020 ist u.a. vermerkt, dass die „Verbandsmitglieder“ einander vorgestellt werden, *da einige VorstandsmitgliederInnen neu in diesem Gremium sind.*“ bzw. ein neues Mitglied *„im Vorstand willkommen geheißen wird.“*.

Ein Protokoll über eine aktuelle konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes im Jahr 2025 oder ein anberaumter Termin konnte im Zuge der Einschau nicht vorgelegt bzw. genannt werden. Im Zuge der Schlussbesprechung wurde mitgeteilt, dass am 30. Juli 2025 eine konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes stattgefunden hat.

Gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz ist der Gemeindeverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes; in der Satzung sind folgende Organe vorzusehen:

- 1. die Verbandsversammlung,**
- 2. der Verbandsvorstand und**
- 3. der Verbandsobmann.**

Auf die §§ 8 bis 10 leg.cit. wird weiters hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. beginnt die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes mit Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 leg.cit.).

Gemäß § 10 Abs.1 leg.cit. kann zum Verbandsobmann (Obmannstellvertreter) nur bestellt werden, wer der Verbandsversammlung angehört. Die Satzung kann vorsehen, dass ein zweiter Obmannstellvertreter zu bestellen ist. Die Funktion des Verbandsobmanns (Obmannstellvertreters) endet unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z 3 leg.cit. mit der Niederlegung oder dem Verlust des Amtes als Bürgermeister oder Gemeinderat.

Ebenso wird auf die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 Satzung des Gemeindeverbandes aufmerksam gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 leg.cit. obliegt der Verbandsversammlung die Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.

Auf die Einhaltung der o.a. gesetzlichen Bestimmungen ist zu achten.

Eine Wahl der einzelnen Funktionen insbesondere des Verbandsobmann ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

10.2. Innere Organisation

Dem Verbandsobmann obliegen die Besorgung der ihm besonders zugewiesenen Aufgaben und alle Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

In §§ 8ff der Satzung wird bestimmt, dass das Amt des Gemeindeverbandes ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes ist. Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der „Musikschule Waidhofen/Ybbstal“ bestellt. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

Ein Beschluss zur Bestellung einer Kassenverwalterin bzw. eines Kassenverwalters konnte nicht vorgelegt werden.

[REDACTED]

Gemäß § 80 Abs. 1 NÖ GO 1973 obliegen die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellende Vertreter des Kassenverwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet sind. Der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls zu bestellende Vertreter sind dem Gemeinderat unmittelbar verantwortlich. Vertragsbedienstete, die vom Gemeinderat zur Kassenverwalterin bzw. zum Kassenverwalter oder zur Vertretung der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters

bestellt wurden, haben die für ihren Dienstzweig bzw. ihre Verwendung vorgeschriebene Dienstprüfung binnen 3 Jahren erfolgreich abzulegen (vgl. § 2 Abs. 5 GVBG bzw. § 12 Abs. 3 NÖ GBedG 2025).

Überdies hat die mit der Schulleitung zukünftig betraute Bedienstete spätestens drei Jahre nach (Wirksamkeit) der Betrauung mit diesem Dienstposten eine Ausbildung im Sinn der Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule erfolgreich zu absolvieren (vgl. insbesondere § 110 Abs. 4 NÖ GBedG 2025).

Der Gemeindeverband hat die fachliche Qualifikation nicht nur des Lehrkörpers, sondern auch des Leitungs- und Administrativpersonals sicherzustellen. Hierbei sind jedenfalls die zitierten gesetzlichen Vorgaben betreffend Absolvierung von Dienstprüfungen bzw. Ausbildungslehrgängen einzuhalten. Angesichts der Größe des Gemeindeverbandes (Gebbarungsvolumen von rund € 2.500.000,-- und der Beschäftigung von rund 60 Bediensteten) erscheinen darüberhinausgehende fachliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Administrativkräfte des Gemeindeverbandes angemessen.

11.ABSCHLIESSEND

Abschließend werden die Eckpunkte kurz zusammengefasst. Diese Zusammenfassungen ersetzen nicht die umfassenden Feststellungen im Prüfbericht, welche auch Grundlagen für weitere Maßnahmen sind.

Die Haushaltsführung der Barkassengebarung ist nicht vorhanden und hat daher keine Aussagekraft.

Die Haushaltsführung im Bereich der Girokontobuchungen ist mangelhaft und somit in Teilen nicht aussagekräftig.

Die Zuständigkeiten der Organe sind künftig einzuhalten. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass Bedienstete keine Zahlungen ohne schriftliche Anordnung eines Anordnungsbefugten leisten. Es sollte hinkünftig sichergestellt werden, dass Auszahlungen vom Girokonto ohne Befassung von Obmann oder Obmannstellvertreter nicht mehr möglich sind.

Im Zuge der Prüfung der Haushaltsführung konnte keine abschließende Auskunft über alle Kassenbestände festgehalten werden.

Vom Gemeindeverband sind die festgestellten Mängel detailliert und vollumfänglich aufzuarbeiten. Die Belege der letzten sieben Jahre sind auf ihre wirtschaftliche und rechtliche Grundlage hin zu prüfen.

Gegebenenfalls sind vom Gemeindeverband die entsprechenden betroffenen Behörden (z. B. Finanzamt, Sozialversicherung oder Strafbehörden) in Kenntnis zu setzen oder weitere privatrechtliche Schritte gegen Zahlungsempfänger, Geschäftspartner oder Bedienstete zu prüfen.

Aufgrund der Gebarungsprüfung muss festgehalten werden,

- dass Buch- und Kassenführung nicht vollständig sind.**
- dass die Standards, welche in den gemeinderechtlichen Bestimmungen (z.B. Gemeindeverbandsgesetz, Gemeindeordnungen etc.) vorgesehen sind, nicht eingehalten werden.**

Vom Verband ist eine Verwaltung aufzusetzen, welche die Einhaltung der gemeinderechtlichen Bestimmungen, insbesondere in dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Hinsicht, gewährleistet. Insbesondere wird auf den 6. Band der Schriftenreihe der Kommunalakademie Niederösterreich „Leitfaden für die Einführung eines internen Kontrollsystems in Gemeinden“ hingewiesen, dieser ist umfassend im Rahmen des Aufgabenbereiches des Verbandes zu berücksichtigen (z. B. Prozessabläufe, Checklisten).

Die mit der Amtsleitung und der Kassenverwaltung betrauten Personen haben sich die entsprechenden rechtlichen Kenntnisse ehestmöglich anzueignen (bzw. eine allenfalls gesetzlich vorgesehene Gemeindedienstprüfung innerhalb der vorgesehenen Frist abzulegen). Der Obmann und die weiteren Organe des Verbandes haben ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben im Gemeindeverband zielgerichtet wahrzunehmen.

Die Wirtschaftlichkeit des Verbandes war nicht Teil des Prüfungsumfangs. Der nicht gedeckte Aufwand des Verbandes ist (Vgl. § 11 Satzung des Gemeindeverbandes) durch die verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen. Aufgrund der festgestellten Mängel und der Tatsache, dass Mitgliedsgemeinden Bedarfszuweisungen zur Unterstützung von Gemeindeaufgaben erhalten, muss darauf hingewiesen werden, dass im Bereich der Musikschule Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie bei Gemeinden

auch, zukünftig besonders beachtet werden müssen. Alle freiwilligen Leistungen sind kontinuierlich abzubauen und jedenfalls ist der Kostenaufwand der Gemeinden laufend zu reduzieren.

Die Organisation des Gemeindeverbandes ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, der NÖ Gemeindeordnung, der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung auszurichten.

Dieser Bericht ist der Verbandsversammlung in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit § 31 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin